



Statut
Virtuelle VolksVertreter Deutschlands e.V.

23. 08. 2003

Herausgeber:

VVVD - Virtuelle VolksVertreter Deutschlands e.V.

Direktdemokratische Partei

Postfach 49 22

D-26039 Oldenburg (Oldb)

E-Mail: info@vvvd.de

Weitere Informationen: www.vvvd.de

Inhaltsverzeichnis

1	Grundkonsens	5
1.1	Präambel	5
1.2	Grundwerte der VVVD	5
1.3	Grundgedanken – Politik in Echtzeit	6
1.4	Ein neues politisches Konzept	7
1.5	Wissensgesellschaft	7
1.6	Das Ostrogorski-Paradoxon	9
1.7	Gültigkeit	10
2	Grundsatzprogramm	11
2.1	Grundlagen unserer Gesellschaft	11
2.2	Grundlagen direktdemokratischer Elemente	11
2.3	Grundlagen politischer Entscheidungen	12
2.4	Gültigkeit	13
3	Ordnung der virtualisierten VolksVertretung	14
3.1	Partei-User	14
3.2	Öffentliche Ämter und Mandate; Regierungsbeteiligung	15
3.3	Fraktionen	18
3.4	Gültigkeit	19
4	Satzung	20
4.1	Name, Sitz, Zweck	20
4.2	Das Statut	21
4.3	Gliederung der Partei	25
4.4	Die Mitgliedschaft	27
4.5	Die Organe der Bundespartei	32
4.6	Datenschutz	38
4.7	Haftung	39
4.8	Auflösung	40

5	Geschäftsordnung	41
5.1	Gültigkeit	41
5.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit	41
5.3	Beschlüsse	41
5.4	Parteitage	42
5.5	Wahl- und Verfahrensordnung	46
5.6	Wahlen der Parteiorgane	50
5.7	Sonstiges	51
6	Schiedsgerichtsordnung	52
6.1	Gültigkeit	52
6.2	Zuständigkeit	52
6.3	Bildung der Schiedskommission	52
6.4	Parteiordnungsverfahren	54
6.5	Sofortmaßnahmen	58
6.6	Verfahren bei Statutenstreitigkeiten	59
6.7	Untersuchungs- und Feststellungsverfahren	60
6.8	Berufungsverfahren	60
6.9	Zustellungen von Schriftstücken	61
6.10	Fristen	62
6.11	Kosten	63
7	Finanz- und Beitragsordnung	64
7.1	Gültigkeit	64
7.2	Finanz- und Haushaltsplanung	64
7.3	Finanzmittel und Ausgaben	65
7.4	Beitragsordnung	67
7.5	Buchführung / Rechnungswesen / Finanzausgleich	67
7.6	Allgemeine Bestimmungen / Rechtsnatur	68
8	Datenschutzordnung	70
8.1	Gültigkeit	70
8.2	Anwendungsbereich	70
8.3	Begriffsbestimmung	70
8.4	Verfahrensdokumentation	71
8.5	Verfahrenszweck	71
8.6	Verfahrensbeschreibung	72
8.7	Sicherheitskonzept	72
8.8	Risikoanalyse	72
8.9	Test und Freigabe	73
8.10	Dokumentation und Protokolle	73

<i>VVVD-Statut</i>	4
9 Medienordnung	75
9.1 Content	75
9.2 Finanzen	77
9.3 Beziehungen zu privatwirtschaftlichen Unternehmen	77
9.4 Verzeichnisstruktur der Internetpräsenz der VVVD	78
10 IT-Ordnung	79
10.1 IT-Fachauschuss	79
10.2 Generelle Prämissen	79
10.3 Hardware	81
10.4 Software	81
11 Ausbildungsordnung	88
11.1 Ausbildungsprogramm der Listenkandidaten	88

Kapitel 1

Grundkonsens

1.1 Präambel

Die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ebnen den Weg für einen direkteren politischen Einfluss der Bürger. Um diese Chance zu nutzen hat sich die VVVD – die Partei Virtuelle VolksVertreter Deutschlands e.V. – gegründet. Die VVVD versteht sich als Volkspartei des 21. Jahrhunderts und richtet sich mithin an sämtliche Bevölkerungsgruppen. Sie verfolgt bewusst kein eigenes vorgegebenes programmatisches Konzept und richtet sich deshalb auch an politisch motivierte Anhänger aller klassischen Parteien. Orientiert an den elementaren Grundwerten unserer Gesellschaft verfolgt sie in ihrer politischen Arbeit das Ziel, möglichst direkt den Willen der Bürger im Parlament widerzuspiegeln. Im Rahmen des Grundgesetzes will die VVVD das parlamentarische System um ein neues Element bereichern. Dem Bürger wird die Möglichkeit gegeben, seine individuellen Vorstellungen von Politik einbringen zu können und sich nicht – quasi in die Zukunft schauend – über mehrere Jahre auf ganze Politikpakete festlegen zu müssen. Vielmehr soll für die Gemeinschaft der Bürger die Gelegenheit geboten werden, in Echtzeit und feingranular Einfluss auf die sie betreffende Politik nehmen zu können. Die VVVD wird damit zur Antwort auf die zunehmende Politikverdrossenheit!

1.2 Grundwerte der VVVD

Die Grundwerte der VVVD umfassen die Menschen- und Völkerrechte. Sie allein stellen das höchste Gut in dem Bestreben dar, allen Menschen und allen Völkern der Welt ein friedliches Zusammenleben in Freiheit, Gleichheit und Wohlstand zu ermöglichen. Aus diesem Grund müssen sie unantastbar sein und dürfen nicht zum Gegenstand der Politik instrumentalisiert werden. Die Politik muss in der Verantwortung stehen, die Menschen- und Völkerrechte zu gewährleisten, nicht aber sie zu ihren Gunsten zu missbrauchen oder gar zu zerstören. Sie sollten als Grundvoraussetzung, als gemeinsamer Konsens für politische Diskussionen sowohl in der Parteienlandschaft der Bundesrepublik Deutschland, als auch der verschiedenen Länder der Welt, gelten. Im folgenden wird deshalb auf eine Politisie-

rung unserer Grundwerte verzichtet um zu verdeutlichen, dass sie rein grundsätzlicher und unantastbarer Natur sind.

1.2.1 Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und freiheitliche Grundordnung

Die VVVD anerkennt uneingeschränkt, bedingungs- und vorbehaltlos das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Grundrechte, die Menschenrechte und die freiheitliche, demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

1.3 Grundgedanken – Politik in Echtzeit

In vielen anerkannten Grundgesetzkommentaren wird angemerkt, dass das praktizierte demokratische Handeln noch nicht der Vorstellung einer idealen Demokratie entspricht. Es besteht generell die Gefahr einer Verzerrung des politischen Willens bei der Abbildung auf die nächsthöhere Instanz. Jeder Wähler kennt das Problem: Bei der Entscheidung für oder gegen eine Partei finden nur die Wenigsten eine optimale Kongruenz zwischen den eigenen politischen Interessen und dem Gesamtprogramm einer Partei – letztlich entscheidet man sich allzu häufig für das kleinere Übel. Hier setzt der Grundgedanke der VVVD an: Abgeordnete der VVVD werden sich in Ihrem Abstimmungsverhalten mathematisch exakt an den jeweiligen Vorgaben der Partei-User (so bezeichnet die VVVD diejenigen Bürger, die das Abstimmungssystem der VVVD nutzen) ausrichten. Selbst eigene politische Eingaben ins Parlament und mögliche Regierungsbeteiligungen der VVVD werden über ausgeklügelte Abstimmungs- und Entscheidungsverfahren ermöglicht. In der Praxis führt dies zu einer Evolution des bestehenden parlamentarischen Entscheidungsprozesses. Nicht mehr nur wie bisher alle paar Jahre sondern nunmehr vor jeder Abstimmungsrunde im jeweiligen Parlament hat der Bürger direkte Mitbestimmungsmöglichkeiten – nie zuvor wurde Demokratie – auch auf Bundes- und Landesebene – so direkt und unmittelbar verwirklicht. Um eine solche optimierte Vorstellung von Demokratie umsetzen zu können, bedurfte es eines effektiven und effizienten Kommunikationssystems, das nicht nur bei Wahlen zum Einsatz kommt, sondern eine permanente Beziehung zwischen Bürger und höchster Entscheidungsinstanz zur Verfügung stellen kann. Es dürfen nicht nur vergangene politische Leistungen und Wahlversprechen bewertet werden können, vielmehr muss im Vorfeld und in Echtzeit Einfluss auch auf kurzfristig bevorstehende Entscheidungen genommen werden können. Erst seit jüngster Zeit steht durch die intelligente Nutzung des Internets ein sicheres Medium zur Verfügung, welches diese Anforderungen erfüllen kann. Auf Grundlage dieser technischen Möglichkeiten kann das Konzept der direkten Demokratie sinnvoll weiterentwickelt und in der Realität umgesetzt werden.

Elektronische Demokratie wird somit Realität.

1.4 Ein neues politisches Konzept

Es gilt, einen neuen Parteityp bereitzustellen, der die Möglichkeiten des Internets als zentrales Mittel einsetzt. Wichtig hierbei ist, dass die Partei keine statische politische Meinung hat. Diese unterliegt einer fortlaufenden dynamischen Generierung durch den politischen Willen der Bürger.

Die Partei hat keine eigenen Fachexperten im klassischen Sinne. Diese werden durch gemeinschaftliche Eigenaufklärung in einem eigenen Forum durch die Partei-User untereinander und durch die Bereitstellung aller im Parlament vorgetragenen Dokumente und Protokolle ersetzt.

Die Verantwortung für eine entsprechende Online-Darstellung obliegt der Partei. Partei-User haben die Möglichkeit, auf diesen Internetseiten der aktuell behandelten Themen die entsprechenden Dokumente einzusehen, am Forum teilzunehmen und eine Stimme abzugeben, wie Vorschläge zu den Themen von der Partei behandelt werden sollen. Die Partei und ihre Abgeordneten verhalten sich dann bei der Abstimmung im Parlament gemäß dieser Internet-Abstimmung, indem die Stimmanteile der Partei-User prozentual auf die zur Verfügung stehenden Abgeordnetenstimmen verteilt werden. Auf diese Weise hat die Partei keine Entscheidungsträger im klassischen Sinne. Diese Rolle wird von der virtuellen Gemeinschaft der Partei-User übernommen. Die Abgeordneten bilden diesen politischen Willen in der Realität bzw. im Parlament ab. Die VVVD ist sich der enormen Verantwortung bewusst, welche auf einer Partei beim Erkennen, Entwickeln, Vertreten und Umsetzen des Volkswillens lastet. Wichtig ist, dass der politische Wille des Bürgers nicht nur aufgegriffen und in seiner Entwicklung unterstützt wird, sondern auch, dass dieser im Ergebnis der parteiinternen Willensbildung im Idealfall vollständig wiederzufinden ist. Der Bürger darf also nicht lediglich ein Eingabeparameter für die Funktionalitäten einer Partei sein, dessen Willen dann einer verzerrenden Abbildung auf ein Parteiergebnis unterliegt. Der Wille des Bürgers ist durch alle Ebenen zu leiten – bis hin zur Legislative – ein Weg, der im Wesentlichen über die Parteienarbeit führt. Das Selbstverständnis der VVVD ist hierbei, eine Funktion der Koordination und der Kontrolle im Prozess der politischen Willensbildung des Volkes zu übernehmen (im Sinne eines „Politikcontrollings“). Die direkte Beziehung zwischen Bürger und Parlament muss die größtmögliche Intensität erhalten. Die VVVD will mit ihrem Parteikonzept und Grundsatzprogramm diese Aufgabe und Verantwortung übernehmen – eine Aufgabe und eine Verantwortung, die sich aus dem Erkennen, Entwickeln, Vertreten und Umsetzen des Volkswillens ergibt.

1.5 Wissensgesellschaft

Unsere Gesellschaft unterliegt einem stetigen Wandel. Aufkommende Bedürfnisse und gestellte Anforderungen haben in immer kürzerer Zeit gestillt zu werden. Diese Entwicklung erstreckt sich über nahezu alle privaten und beruflichen Bereiche.

Um bei der geforderten Geschwindigkeit des Handelns mithalten zu können, bedarf es mehr als die Unterstützung durch konventionelle Ressourcen, wofür die Information und

ihre Bereitstellung als entscheidende Voraussetzung zu sehen ist. Es hat sich als notwendige Fähigkeit herausgestellt, sich der vorhandenen Informations- und Kommunikationssysteme bedienen zu können. Doch gilt es hier, in Eigenverantwortung die daraus resultierenden potentiellen Effizienzsteigerungen bezüglich der jeweiligen Belange durch eine Informationsflut nicht zu gefährden. Das Sammeln und Auswerten von Informationen kostet Zeit und Geld. Deshalb müssen die Mitglieder einer Gesellschaft, die an einer Weiterentwicklung interessiert sind, lernen, die notwendigen Informationen für das eigene Handeln zu erkennen, entsprechende Informationsquellen erschließen zu können und aus ebendiesen Informationen den maximalen Nutzen ziehen zu können.

Die Fähigkeiten

- Wissen zu erwerben, also handlungsrelevante Informationen aus unterschiedlich komplexen Quellen herauszufiltern,
- Wissen weiterzugeben, also eigenes Wissen formal und anderen verständlich darzustellen, und
- Wissen verantwortungsbewusst zu behandeln, also die gesellschaftlichen, ethischen Wertvorstellungen zu respektieren,

sind die Grundlagen für das Leben in einer Gesellschaft,

- welche sich durch eine ausreichende Grundversorgung sämtlicher Bedürfnisse auszeichnet und
- in welcher eine Leistungssteigerung im wesentlichen nur noch durch den Einsatz von Wissen realisiert werden kann.

Die VVVD will den Bürgern einer solchen Gesellschaft die Möglichkeit bieten, ihr Wissen effektiv in die politische Meinungsbildung der Partei einfließen zu lassen. Die Integration des Wissens der Bürger in die politischen Entscheidungsprozesse ist für eine Gesellschaft, welche den Menschen als Individuum würdigen will und der Bezeichnung Wissensgesellschaft gerecht werden will, eine Selbstverständlichkeit.

Die Proklamation einer Wissensgesellschaft isoliert keineswegs diejenigen Bürger, welche die gestellten Anforderungen freiwillig oder unfreiwillig, bewusst oder unbewusst nicht annehmen wollen oder können. Die Wissensgesellschaft besitzt keine strenge Abgrenzung und stellt einen Teilbereich einer Gesellschaft mit allgemeiner formulierten Attributen dar. Die Zuordnung eines Individuums ist von der Intensität abhängig, mit der die jeweilige Lebenssituation ausgelebt wird, und kann deshalb nur im Extremfall eindeutig sein. Eben-diese Freiheit, sein Leben selbst gestalten zu können, und ebendiese fehlende Verpflichtung, sein Leben nach ansteigenden Anforderungen gestalten zu müssen, beweist die Konformität spezieller Formen wie z.B. die Wissensgesellschaft aber auch die sogenannten Informations-, Kommunikations-, Mobilitäts-, Industrie- oder Agrargesellschaften mit einer freiheitlichen, rechtsstaatlichen und demokratischen Grundordnung.

Die VVVD bekennt sich zu den erweiterten Möglichkeiten, die in der Wissensgesellschaft geboten werden, und die VVVD bekennt sich zu der notwendigen Möglichkeit, sich den speziellen Anforderungen einer Wissensgesellschaft enthalten zu können.

1.6 Das Ostrogorski-Paradoxon

Für das Verständnis der Arbeitsweise der VVVD ist folgende Betrachtung hilfreich:

Eine klassische Parteiendemokratie bietet viele Vorteile. So entlasten Berufspolitiker den Bürger von der Arbeit, sich mit kleinen politischen Alltagsdetails beschäftigen zu müssen. Die Parteien bilden zukünftige potentielle Regierungsmitglieder aus usw. Es gibt neben diesen unübersehbaren Vorteilen jedoch auch Nachteile. In modelltheoretischen Analysen wurde z.B. auf denkbare Verzerrungen der Mehrheitsverhältnisse im parlamentarischen System hingewiesen, wenn keine Möglichkeit besteht, politische Präferenzen zu differenzieren.

Dazu gehört das Ostrogorski-Paradoxon. Es beschreibt die Problematik, die entsteht, wenn in einer Parteiendemokratie Meinungen zu verschiedenen Themen gebündelt werden, so dass schließlich bei den Wahlen nur noch über Politikpakete und nicht über Einzelfragen abgestimmt wird. Dabei kann es dazu kommen, dass ein anderes Ergebnis bei den Parlamentsentscheidungen erzielt wird, als dies bei getrennten Entscheidungen der Bürger zu den einzelnen Themen der Fall wäre.

Dies lässt sich einfach an einem Fallbeispiel demonstrieren: Entscheidend für eine kommende Wahl seien drei zentrale Streitpunkte I, II und III, die die aktuelle politische Diskussion bestimmen. Es gibt vier Wählergruppen, wobei Bürger innerhalb einer Wählergruppe jeweils gleiche Meinungen zu den drei Streitpunkten haben. Zur Wahl stehen die zwei Parteien X und Y. Beide Parteien haben zu jedem der drei Streitpunkte eine entgegengesetzte Meinung. In der folgenden Tabelle ist nun aufgeführt, mit welcher Partei jede Wählergruppe bezüglich eines jeden Streitpunktes sympathisiert:

	Frage I	Frage II	Frage III	Wahlverhalten
Wählergr. A (20%)	X	Y	Y	Y 20%
Wählergr. B (20%)	Y	X	Y	Y 20%
Wählergr. C (20%)	Y	Y	X	Y 20%
Wählergr. D (40%)	X	X	X	X 40%
Ergebnis bei Einzelabst.	X 60%	X 60%	X 60%	

Die Wählergruppen A, B, und C stellen jeweils 20% der wahlberechtigten Bevölkerung. Die Wählergruppe D stellt 40 %. Die Wähler der Wählergruppen A, B und C stimmen in jeweils zwei Fragen mit der Position der Partei Y und in einer Frage mit der Position der Partei X überein. Die Wählergruppe D hingegen stimmt in allen drei Punkten mit den Positionen der Partei X überein.

Würde in jeder Einzelfrage nach dem Prinzip der direkten Demokratie einzeln abgestimmt, so stimmten in jeder Frage 60% der Bevölkerung für die jeweilige Position der Partei X.

In einer repräsentativen Parteiendemokratie jedoch wählt jeder Bürger der Wählergrup-

pen A, B und C die Partei Y, die somit insgesamt 60% der Stimmen erhält und in jeder der drei Streitfragen ihre Position durchsetzen wird.

Somit ergibt sich in diesem Beispiel eine Diskrepanz zwischen Wählerwillen und Abstimmungsergebnis im Parlament, obwohl freie und geheime Wahlen durchgeführt wurden.

Ein Vorteil der direkten Demokratie gegenüber einer repräsentativen Demokratie mit ausschließlichen Programmparteien ist also die isomorphe Abbildung des Bürgerwillens in das Parlament.

1.7 Gültigkeit

1. Der Grundkonsens gilt für die VVVD und alle ihre Untergliederungen.
2. Er tritt laut einstimmigem Mitgliederwillen am 01.06.2002 in Kraft.

Kapitel 2

Grundsatzprogramm

Die drei grundsätzlichen und ausschließlichen Ziele der VVVD sind,

1. die Grundlage für eine freiheitliche, rechtsstaatliche, demokratische und die Menschenrechte schützende und durchsetzende Gesellschaftsform zu erhalten,
2. die Grundlage für den effektiven und effizienten Einsatz direktdemokratischer Elemente zu schaffen
3. in politischen Entscheidungen durch direktdemokratische und bürgerorientierte Methoden den Bürgerwillen abzubilden.

2.1 Grundlagen unserer Gesellschaft

Zur Grundlage für die bestehende Gesellschaftsform gehören auf jeden Fall:

1. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Grundrechte (Art. 1 – Art. 18),
2. die Europäische Menschenrechtskonvention, einschließlich ihrer Zusatzprotokolle,
3. die Menschenrechtsproklamation der Vereinten Nationen.

2.2 Grundlagen direktdemokratischer Elemente

1. Die Integration direktdemokratischer Elemente hat auf Grundlage des bestehenden Grundgesetzes zu erfolgen. Die VVVD ist nicht bestrebt und nicht darauf angewiesen, Änderungen am Grundgesetz zwecks VVVD-Konzeptrealisierung herbeizuführen.
2. Der Zugang zu öffentlichen politischen Informationen ist zu vereinfachen. Diese bilden die Grundlage für fundierte politische Entscheidungen und sollten als Selbstverständlichkeit für mündige Bürger gelten.

3. Die VVVD bekennt sich zum Bundesdatenschutzgesetz.
4. Der Grundgedanke der direkten Demokratie im Rahmen des Grundgesetzes ist den Bürgern näher zu bringen. Es ist Aufklärungsarbeit über die Möglichkeiten, Notwendigkeiten und Risiken der Informationstechnologie zu betreiben. Die VVVD betrachtet die Grundkenntnisse aus diesen Bereichen als Grundlage für aktives politisches Engagement in der VVVD.
5. Die VVVD ist bestrebt, der Politikverdrossenheit entgegenzuwirken und eine neue Qualität der politischen Alltagskultur in der Bevölkerung zu etablieren.
6. Die VVVD hat die Aufgabe hybride direkt- und repräsentativ-demokratische Konzepte weiterzuentwickeln. Eigene parteiinterne Geschäftsprozesse sollen dementsprechend angepasst und optimiert werden.

2.3 Grundlagen politischer Entscheidungen

1. Die VVVD will eine dynamische politische Entscheidungsfindung zu allen Themenbereichen, die trotz großer Partei-Userschaft flexibel auf aktuelle Geschehnisse reagieren kann.
2. Die VVVD will eine transparente politische Entscheidungsfindung zu allen Themenbereichen, die kommentiert und nachvollziehbar unter Berücksichtigung bestehender Gesetzesrichtlinien aufbereitet sind und dessen Dokumente allgemein zugänglich archiviert sind.
3. Die VVVD will eine Bürger-partizipierte politische Entscheidungsfindung zu allen Themenbereichen, die den Ansprüchen einer Bürgerorientierung und den Gedanken der direkten Demokratie entspricht.
4. Die VVVD will eine feingranulare politische Entscheidungsfindung zu allen Themenbereichen, die den Bürger nicht zur Akzeptanz eines ganzen Politikpaketes veranlasst.
5. Die VVVD will eine unabhängige politische Entscheidung zu allen Themenbereichen, die nicht von einzelnen Interessenverbänden manipuliert werden kann.
6. Die VVVD will eine gewissenhafte politische Entscheidungsfindung zu allen Themenbereichen, die dem Bürger fundiertes, themenbezogenes Wissen anbietet.
7. Die VVVD will eine zuverlässige politische Entscheidungsfindung zu allen Themenbereichen, die auf einem sicheren technischen Fundament beruht.
8. Die VVVD will eine direkt-demokratische politische Entscheidungsfindung zu allen Themenbereichen, die mit den Grundrechten und Menschenrechten im Einklang steht.

2.4 Gültigkeit

- (a) Das Grundsatzprogramm gilt für die VVVD und alle ihre Untergliederungen.
- (b) Es tritt laut einstimmigem Mitgliederwillen am 01.06.2002 in Kraft.

Kapitel 3

Ordnung der virtualisierten VolksVertretung

3.1 Partei-User

1. Jeder für die jeweilige Verwaltungsebene wahlberechtigte Bürger hat das Recht, den Status Partei-User zu erwerben.
2. Als Verwaltungsebene werden die Gebiete des jeweiligen Orts-, Kreis-, Landes- oder des Bundesverbandes angesehen.
3. Partei-Userschaft setzt nicht VVVD-Mitgliedschaft voraus.
4. Um den Status Partei-User zu erlangen, muss der Antragsteller
 - (a) seinen vollständigen Namen, seine derzeitige Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Nationalität der Partei angeben,
 - (b) sich einem Registrierverfahren zu unterziehen, das die Identität, Authentizität und Integrität der Person und ihrer Daten gewährleistet,
 - (c) einen Pseudonym und Passwort elektronisch angeben.
 - (d) seine Wahlberechtigung durch das zuständige Wahlamt bestätigen lassen.
5. Die VVVD erhebt gegenüber dem Partei-User eine selbsttragende Verwaltungsgebühr, die notwendig ist, um die Kosten der Verwaltung des Partei-Users zu decken. Der Bundesvorstand beschließt über die Höhe dieser Gebühr.
6. Eine Person verliert den Status und das Recht, den Status Partei-User in Zukunft zu erlangen, falls sie in betrügerischer Absicht bemüht war, den Anmeldevorgang, Wahlergebnisse, redaktionelle Inhalte oder technische Systeme zu manipulieren.
7. Über den Verlust des Status und des Rechtes, den Status Partei-User zu erwerben, entscheidet der Bundesvorstand.

8. Die Partei-Userschaft kann erworben werden, sobald die VVVD die dazu notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen hat. Der Bundesvorstand entscheidet über diesen Zeitpunkt.

3.2 Öffentliche Ämter und Mandate; Regierungs- beteiligung

3.2.1 Mandatsträger

1. Die von der VVVD gestellten Abgeordneten eines jeweiligen Parlamentes sind gehalten, bei ihrer Arbeit die Ergebnisse der elektronischen Abstimmungen durch die VVVD im Rahmen des Grundkonsenses zu berücksichtigen.
2. Die VVVD-Abgeordneten sind gehalten, ihre Redezeit im jeweiligen Parlament dafür zu nutzen, möglichst umfassend und differenziert den Diskussionsstand der Partei-User zum jeweiligen behandelten Thema darzulegen.
3. Die von der VVVD gestellten Abgeordneten eines jeweiligen Parlamentes sind gehalten, verfassungswidrige Eingaben der Partei-User zu ignorieren. Den VVVD-Abgeordneten steht der Fachausschuss für Verfassungsfragen der VVVD beratend zur Verfügung.
4. Die von der VVVD gestellten Abgeordneten haben die Pflicht, die Partei-User der VVVD über ihre und die Arbeit des gesamten Parlaments, soweit sie öffentlich ist, zu unterrichten.
5. Die von der VVVD gestellten Abgeordneten haben die Pflicht, bei Abstimmungen des jeweiligen Parlaments anwesend zu sein, es sei denn
 - (a) sie nehmen während dieser Zeit an einer Parlamentarischen Ausschusssitzung teil.
 - (b) sie nehmen an einer dringlichen Parteisitzung teil.
 - (c) sie sind aus Krankheitsgründen verhindert.

3.2.2 Parlamentsfachausschüsse

1. In Gebietsverbänden, die eine Parlamentsfraktion stellen, entscheiden die Partei-User mit einfacher Mehrheit über eine Empfehlung der Beteiligung der VVVD-Fraktionsmitglieder an den Ausschüssen des jeweiligen Parlaments.
2. Die Partei-User stimmen darüber ab, ob ein Abgeordneter der VVVD ohne Vorgaben der Partei-User, oder nach einem Vorgabenkatalog der Partei-User Ausschußarbeit leisten soll, oder, im Falle der Öffentlichkeit von Ausschüssen, er die Einzelfragen zur Abstimmung unter der Partei-Userschaft stellen soll.

3. Für eine Beendigung der Ausschussarbeit im jeweiligen Parlament ist eine zwei Drittel Mehrheit der jeweiligen Partei-User notwendig.
4. Eine Erarbeitung der notwendige Vorgabenkataloge findet durch die Partei-User mit Hilfe der vorhandenen technischen Systeme der VVVD statt.

3.2.3 Koalitionsverhandlungen

1. Über eine Wahrnehmung der Möglichkeit einer Regierungsbeteiligung entscheiden die Partei-User des jeweiligen Gebietsverbandes.
2. Entscheiden sich die Partei-User für den Beginn von Koalitionsverhandlungen, so erarbeitet die VVVD mit den Partei-Usern mit den vorhandenen technischen Systemen eine Eingangsposition für die Koalitionsverhandlungen, welche
 - (a) zu jedem Regierungsthema eine Position,
 - (b) die geforderten Regierungsämter
 - (c) zu jedem von der VVVD geforderten Regierungsamt eine Auftragsbeschreibung enthält.
3. Die VVVD-Abgeordneten verhandeln dieses Papier mit dem zukünftigen potentiellen Koalitionspartner.
4. Es erfolgt eine Abstimmung der Partei-User über das Verhandlungsergebnis, ob es dem Willen der Partei-User hinreichend entspricht.
5. Die von der VVVD zu stellenden Regierungsämter werden im Internet öffentlich mit der jeweiligen Auftragsbeschreibung ausgeschrieben.
6. An der Ausschreibung kann sich jeder passiv wählbare Bürger beteiligen. Jeder Bewerber muss eine bestimmte Anzahl Unterstützungsunterschriften vorweisen, die der Vorstand vorher festsetzt. Die VVVD ist bestrebt, diese Unterschriftensammlung elektronisch zu unterstützen.
7. Die Partei-User stimmen über ihre Präferenz dieser Bewerbungskandidaten ab.
8. Eine weitere Koalitionsverhandlungsrunde erfolgt nach Ermittlung der präferierten Kandidaten, in der die Regierungsmitglieder bestimmt werden.
9. Über die Ergebnisse der zweiten und folgenden Koalitionsverhandlungsrunden wird von den Partei-Usern abgestimmt.
10. Wenn es notwendig erscheint, können einzelne Punkte dieses Verfahrens iterativ angewendet werden.

11. Die Koalitionsverhandlungen können durch eine einfache Mehrheit in einer nach jeder zweiten Koalitionsrunde stattfindenden Abstimmung durch die Partei-User ergebnislos beendet werden.

3.2.4 Regierungsbeteiligung

1. Regierungsmitglieder der VVVD sind gehalten, über wichtige Sachfragen, die öffentlich gemacht werden können, die Partei-User abstimmen zu lassen.
2. Wird eine Mindestbeteiligung von 50% nicht erreicht, wird das Abstimmungsportal einige Tage länger geöffnet sein.
3. Wird eine Fragestellung, die im Parlament verhandelt werden soll, bereits im Koalitionsvertrag erörtert, so sind die Abgeordneten gehalten, sich an diesen Koalitionsvertrag zu halten. Zu diesen Fragen werden nicht automatisch Abstimmungen unter den Partei-Usern durchgeführt.
4. Die Partei-User können auf den Internet-Seiten der VVVD durch eine zwei Drittel Mehrheit einen Koalitionsvertragsbruch in Einzelpunkten beschließen.
5. Die Partei-User können auf den Internet-Seiten der VVVD durch eine zwei Drittel Mehrheit einen Koalitionsausstieg beschließen. Diese Entscheidung ist in einer nach fünf bis zehn Tagen wiederholten Abstimmung mit einer erneuten zwei Drittel Mehrheit zu bestätigen. Bis zu der Bestätigung bleibt die Koalition bestehen. Gelingt die Bestätigung nicht, so gilt der Beschluss, den Koalitionsvertrag zu kündigen als nicht getroffen.
6. Die Partei-User können auf den Internet-Seiten der VVVD durch eine zwei Drittel Mehrheit dem Regierungschef einen Forderungskatalog übergeben, zu dem Konsequenzen im Falle des Nicht-Eingehens aufgeführt sind.

3.2.5 Regierungsmitglieder

1. Von der VVVD gestellte Regierungsmitglieder haben den Grundkonsens und das Grundsatzprogramm der VVVD zu unterstützen.
2. Von der VVVD gestellte Regierungsmitglieder müssen bereit sein, wichtige Entscheidungen möglichst oft durch die Partei-User abstimmen zu lassen.
3. Von der VVVD gestellte Regierungsmitglieder müssen bereit sein, ihre Entscheidungen am Koalitionsvertrag auszurichten.

3.3 Fraktionen

3.3.1 Fraktionsdisziplin

Den Abgeordneten der VVVD in den Parlamenten wird eine Fraktionsdisziplin nahegelegt, die unter Vorbehalt einer eigenen Gewissensentscheidung sich nach folgenden Gesichtspunkten richtet:

1. Die Abgeordneten sollen auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland entscheiden.
2. Die Abgeordneten sollen auf Grundlage des Grundsatzprogramms der VVVD entscheiden.
3. Die Abgeordneten sollen auf Grundlage etwaiger Koalitionsverträge entscheiden.
4. Die Abgeordneten sollen auf Grundlage der Ergebnisse der elektronischen Abstimmungssysteme der VVVD entscheiden.
5. Die Abgeordneten sollen auf Grundlage der den Kabinettsmitgliedern von den Partei-Usern auferlegten Empfehlungen entscheiden.
6. Wenn aus besonderen Gründen eine elektronische Abstimmung nicht möglich ist, so sind die Abgeordneten dazu aufgerufen, im Sinne der bisherigen Empfehlungen der Partei-User abzustimmen.

3.3.2 Fraktionsvorsitzender

1. Der Fraktionsvorsitzende wird durch die Fraktion aus den eigenen Reihen gewählt.
2. Die zusätzlichen Aufgaben des Fraktionsvorsitzenden sind:
 - (a) Empfehlung einer Aufteilung zum Abstimmungsverhalten der Fraktionsmitglieder. Als Grundlage dient das jeweilige Verteilungsverfahren, welches bei Bundestagswahlen Verwendung findet. (Anmerkung: „Verhältnis der mathematischen Proportionen“ nach Niemeyer)
 - (b) Die Aufteilung des Abstimmungsverhaltens wird vom Fraktionsvorsitzenden öffentlich mit Begründung bekanntgegeben.
 - (c) Empfehlung des öffentlichen Auftretens der Fraktionsmitglieder.

3.3.3 Aufteilung des Abstimmungsverhaltens

1. Für eine empfohlene Aufteilung des Abstimmungsverhaltens der Fraktionsmitglieder wird das System Niemeyer (Verhältnis der mathematischen Proportionen) herangezogen.

2. Definition: Die Gesamtzahl der zu verteilenden Objekte wird mit dem absoluten Wert der Anteilseinheiten einer Gruppierung multipliziert und durch den absoluten Wert der Anteilseinheiten aller Gruppierungen dividiert. Jede Gruppierung erhält eine Anzahl Objekte entsprechend dem ganzzahligen Anteil der sich aus dieser Proportion ergebenden Berechnung zugewiesen. Nicht verteilte Objekte werden an die Gruppierungen in der Reihenfolge nach der Größe des bisher unberücksichtigten Nachkommawertes vergeben.
3. Einsatz:
 - Es besteht eine Gruppierung nach Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung.
 - als Anzahl der zu verteilenden Objekte wird die Anzahl Abgeordneter der Fraktion angenommen.
 - Es besteht keine Sperrklausel für Gruppierungen mit zu geringem prozentualem Anteil.

3.4 Gültigkeit

1. Die Ordnung der virtualisierten Volksvertretung gilt für die VVVD und alle ihre Untergliederungen.
2. Sie tritt laut einstimmigem Mitgliederwillen am 01.06.2002 in Kraft.

Kapitel 4

Satzung

4.1 Name, Sitz, Zweck

4.1.1 Name

1. Der Name des Vereins lautet Virtuelle VolksVertreter Deutschlands e.V..
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..
3. Der Verein Virtuelle VolksVertreter Deutschlands e.V. ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes.
4. Die Kurzbezeichnung im Sinne des Parteiengesetzes lautet VVVD.
5. Die Zusatzbezeichnung im Sinne des Parteiengesetzes lautet Direktdemokratische Partei.
6. In dieser Satzung wird der Verein Virtuelle VolksVertreter Deutschlands e.V. im weiteren auch als die Partei VVVD, die Bundespartei VVVD, oder der Bundesverband VVVD bezeichnet. Die Hauptversammlung dieses Vereins wird auch als Bundesparteitag, der Vorstand auch als Bundesvorstand und das Schiedsgericht auch als Bundesschiedsgericht bezeichnet.

4.1.2 Sitz

1. Das Arbeitsgebiet der VVVD sind die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.
2. Sitz des Vereins ist Oldenburg (Oldb). Die Bundesgeschäftsstelle befindet sich in Oldenburg (Oldb).

4.1.3 Zweck

1. Orientiert an den elementaren Grundwerten unserer Gesellschaft verfolgt die VVVD in ihrer politischen Arbeit das Ziel, den Willen der Bürger im Parlament direkt widerzuspiegeln. Im Rahmen des Grundgesetzes will die VVVD das parlamentarische System um direktdemokratische Elemente in zeitgemäßer Form bereichern.
2. Die VVVD will den Bürgern und Organisationen die Möglichkeit einer direkten Teilnahme am politischen Entscheidungsprozess aufzeigen und anbieten.

4.2 Das Statut

4.2.1 Statut

1. Das Statut bildet die Grundlage für die Arbeit der VVVD.
2. Das Statut besteht aus folgenden Kapiteln: Grundkonsens, Grundsatzprogramm, Ordnung der virtualisierten Volksvertretung, Satzung, Geschäftsordnung, Schiedsgerichtsordnung, Finanz- und Beitragsordnung, Datenschutzordnung, Medienordnung, IT-Ordnung, Ausbildungsordnung.
3. Entsprechen Bestandteile des Statuts nicht den gesetzlichen Bestimmungen, so haben diese vor jenen Vorrang.

4.2.2 Grundkonsens

1. Die VVVD legt ihre grundsätzlichen Ziele, Werte und politischen Leitsätze in einem Grundkonsens nieder.
2. Änderungen des Grundkonsenses bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf einem Bundesparteitag. Die Tagesordnung muss den Zeitpunkt für Grundkonsensänderungen festlegen. Grundkonsensändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
3. Der Grundkonsens ist sowohl für die Bundespartei, als auch für alle ihre Untergliederungen gültig.
4. Legen Untergliederungen der VVVD dem Grundkonsens widersprechende Ziele, Werte oder politische Leitsätze fest, so sind die der Untergliederungen ungültig.

4.2.3 Grundsatzprogramm der VVVD

1. Programme sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens. Sie bewegen sich im Rahmen des Grundkonsenses.

2. Änderungen des Grundsatzprogramms bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf einem Bundesparteitag. Die Tagesordnung muss den Zeitpunkt für Grundsatzprogrammänderungen festlegen. Änderungen des Grundsatzprogrammes können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
3. Das Grundsatzprogramm ist sowohl für die Bundespartei, als auch für alle ihre Untergliederungen gültig.
4. Formulieren Untergliederungen der VVVD dem Grundsatzprogramm widersprechende Programme, so sind die der Untergliederungen ungültig.

4.2.4 Ordnung der virtualisierten VolksVertretung

1. Verfahren, nach denen die VVVD Handlungsempfehlungen zu politischen Inhalten erarbeitet und die die Organisation der Bürgerpartizipation beschreiben, werden in der Ordnung der virtualisierten VolksVertretung beschrieben.
2. Änderungen der Ordnung der virtualisierten VolksVertretung bedürfen einer zweidrittel Mehrheit des Bundesvorstandes.
3. Die Ordnung der virtualisierten VolksVertretung ist sowohl für die Bundespartei, als auch für die Untergliederungen gültig.
4. Legen Untergliederungen der VVVD der Ordnung der virtualisierten VolksVertretung widersprechende Regelungen fest, so sind die der Untergliederungen ungültig.

4.2.5 Satzung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten des satzungsändernden Bundesparteitages erforderlich. Die Tagesordnung muss den Zeitpunkt für Satzungsänderungen festlegen. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
2. Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.
3. Diese Satzung ist sowohl für die Bundespartei, als auch für alle ihre Untergliederungen gültig.
4. Formulieren Untergliederungen der VVVD dieser Satzung widersprechende Regelungen, so sind die der Untergliederungen ungültig.
5. Diese Satzung tritt laut einstimmigem Mitgliederwillen am 01.06.2002 in Kraft und wurde zuletzt am 23. 08. 2003 durch Beschluss des Bundesparteitages geändert.

4.2.6 Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung der VVVD ordnet die Geschäfte der VVVD.
2. Die Geschäftsordnung kann mit einer einfachen Mehrheit vom Bundesparteitag geändert werden.
3. Diese Geschäftsordnung ist ebenfalls für sämtliche Untergliederungen der VVVD gültig, solange diese keine eigenen Geschäftsordnungen beschließen.

4.2.7 Schiedsgerichtsordnung

1. Die Schiedsgerichtsordnung regelt die Aufgaben und die Zusammensetzung des Bundesschiedsgerichtes und legt die Verfahrensordnung des Bundesschiedsgerichtes fest.
2. Die Schiedsgerichtsordnung kann mit einer einfachen Mehrheit vom Bundesparteitag geändert werden.
3. Diese Schiedsgerichtsordnung ist ebenfalls für sämtliche Untergliederungen der VVVD gültig, solange diese keine eigene Schiedsgerichtsordnung beschließen.
4. Formulieren Untergliederungen der VVVD der Schiedsgerichtsordnung widersprechende Regelungen, so sind die der Untergliederungen ungültig.

4.2.8 Finanz- und Beitragsordnung

1. Die Finanz- und Beitragsordnung legt die Mitgliedsbeiträge und den Umgang mit Finanzen in der VVVD fest.
2. Die Finanz- und Beitragsordnung kann mit einer einfachen Mehrheit des Bundesparteitages geändert werden.
3. Formulieren Untergliederungen der VVVD der Finanz- und Beitragsordnung widersprechende Regelungen, so sind die der Untergliederungen ungültig.

4.2.9 Datenschutzordnung

1. Empfehlungen und Anforderungen zu den Sicherheitsstandards in Hinblick auf den Datenschutz der technischen Systeme und der Arbeit im Rahmen der VVVD werden in der Datenschutzordnung festgehalten.
2. Die Datenschutzordnung kann mit einer einfachen Mehrheit durch den Bundesparteitag geändert werden.
3. Die Datenschutzordnung ist sowohl für die Bundespartei, als auch für alle ihre Untergliederungen gültig.

4. Formulieren Untergliederungen der VVVD der Datenschutzordnung widersprechende Regelungen, so sind die der Untergliederungen ungültig.

4.2.10 Medienordnung

1. Empfehlungen und Anforderungen an die Medienpräsenz der VVVD werden vom Bundesvorstand in der Medienordnung festgehalten.
2. Die Medienordnung kann mit einer zweidrittel Mehrheit vom Bundesvorstand geändert werden.
3. Die Medienordnung ist sowohl für die Bundespartei, als auch für alle ihre Untergliederungen gültig.
4. Formulieren Untergliederungen der VVVD der Medienordnung widersprechende Regelungen, so sind die der Untergliederungen ungültig.

4.2.11 IT-Ordnung

1. Empfehlungen und Anforderungen zu den technischen Systemen werden vom Bundesvorstand in der IT-Ordnung festgehalten.
2. Die IT-Ordnung kann mit einer zweidrittel Mehrheit vom Bundesvorstand geändert werden.
3. Die IT - Ordnung ist sowohl für die Bundespartei, als auch für alle ihre Untergliederungen gültig.
4. Formulieren Untergliederungen der VVVD der IT - Ordnung widersprechende Regelungen, so sind die der Untergliederungen ungültig.

4.2.12 Ausbildungsordnung

1. Anforderungen zu den empfohlenen Ausbildungsprogrammen für die möglichen Listenkandidaten werden vom Bundesvorstand im Ausbildungsprogramm festgehalten.
2. Das Ausbildungsprogramm kann mit einer zweidrittel Mehrheit vom Bundesvorstand geändert werden.
3. Die Ausbildungsordnung ist sowohl für die Bundespartei, als auch für alle ihre Untergliederungen gültig.
4. Formulieren Untergliederungen der VVVD der Ausbildungsordnung widersprechende Regelungen, so sind die der Untergliederungen ungültig.

4.3 Gliederung der Partei

4.3.1 Gliederung

1. Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Ein Landesverband darf nicht Gliederungen anderer Landesverbände an sich ziehen. Außerhalb Deutschlands können Auslandsgruppen nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung bestehen.
2. Gründet sich ein Landesverband der VVVD, so bedarf er der Anerkennung durch den Bundesvorstand.
3. Werden einem Land im staatsrechtlichen Sinne Teile eines anderen Landes oder bis dahin bestehenden Landes angegliedert, so gehen die in dem bisher bestehenden Lande vorhandenen Gliederungen der Partei in dem Landesverband des vergrößerten Landes auf. Der aufnehmende Landesverband hat innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme einen Parteitag nach den Regeln seiner Satzung einzuberufen, auf dem die Organe des Landesverbandes entsprechend dieser Satzung neu gewählt werden. Dieser Parteitag muss spätestens einen Monat nach seiner Einberufung zusammentreten. Unterbleibt dies, so hat der Bundesvorstand das Recht der Einberufung.
4. Wird aus zwei oder mehreren Ländern ein neues Land im staatsrechtlichen Sinne gebildet und schließen sich die Gliederungen der Partei nicht von selbst innerhalb von vier Monaten zu einem neuen Landesverband zusammen, so entscheidet der Bundesvorstand im Benehmen mit den bisherigen Landesverbänden über Form und Art des Zusammenschlusses, es sei denn, der Zusammenschluß ist inzwischen erfolgt.
5. Auslandsgruppen der VVVD werden zugelassen, wenn sich mindestens 7 VVVD-Mitglieder in einem organisatorisch erfassbaren Bereich zusammenschließen. Für das Verfahren ist der Bundesvorstand zuständig, der in besonders begründeten Fällen von der Mindestmitgliederzahl für die Gründung einer Auslandsgruppe nach unten abweichen kann.
6. Die Satzungen von Auslandsgruppen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand.
7. Gebietsverbände und Auslandsgruppen sollen sich grundsätzlich nicht wirtschaftlich betätigen. In Ausnahmefällen sind die Richtlinien des Bundesvorstandes zu beachten.
8. Die Zuständigkeiten für die Einreichung und Unterzeichnung der Wahlvorschläge zu den Volksvertretungen regeln die Satzungen der Landesverbände, soweit hierüber keine gesetzliche Vorschriften bestehen.

4.3.2 Bundespartei und Landesverbände

1. Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
2. Verletzen Landesverbände, ihnen nachgeordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, in einer Frist von einem Monat einen Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die dem Landesverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat.
3. Die Landesverbände sind verpflichtet bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Bundesvorstandes herbeizuführen.
4. Der Bundesvorsitzende, seine Stellvertreter, der Generalsekretär sowie jedes beauftragte Mitglied des Bundesvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Landesparteitagen zu sprechen und - ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein - Anträge zu stellen.
5. Der Bundesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Auslandsgruppen.

4.3.3 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

1. Gegen Verbände und Organe der Partei, der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Fachausschüsse, die die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand des übergeordneten Verbandes angeordnet werden.
2. Ordnungsmaßnahmen sind:
 - (a) die Erteilung von Rügen,
 - (b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechtes in die höheren Organe und übergeordneten Verbände,
 - (c) die Amtsenthebung von Organen.

3. Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss von der Hauptversammlung bestätigt werden. Der Parteivorstand muss von verfügten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.
4. Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 c) darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Parteitag bestätigt wird.
5. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 a) und b), die von Kreisverbandsvorständen ausgesprochen wurden, kann das zuständige Landesschiedsgericht, gegen solche, die von Landesvorständen oder vom Parteivorstand ausgesprochen wurden, das Parteischiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzu legen.

4.4 Die Mitgliedschaft

4.4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jeder, der in Deutschland lebt, oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und den Grundkonsens, das Grundsatzzprogramm, die Satzung und die Ordnungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei Virtuelle VolksVertreter Deutschlands e.V. sein.
2. Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.
3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei Virtuelle VolksVertreter Deutschlands e.V. und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der VVVD widerspricht.
4. Die VVVD führt eine zentrale Mitgliederdatei.
5. Eine Aufnahme kann nur im jeweils niedrigsten Gebietsverband gestellt werden, in dem der Wohnsitz des Antragsstellers liegt.
6. Das neue Mitglied erwirbt automatisch die Mitgliedschaft in allen Gebietsverbänden, die für seinen Wohnort zuständig sind.
7. Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich der aufnehmenden Gliederung (nach der jeweiligen Landessatzung zuständige Untergliederung des Landesverbandes oder Auslandsgruppe) einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der VVVD ist.

8. Die Mitgliedschaft in der VVVD wird nach der Satzung und den Ordnungen des zuständigen Gebietsverbandes oder der Auslandsgruppen erworben.
9. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem Kandidaten.
10. Bei Wohnsitzwechsel in einen Wohnort, der einem anderen Gebietsverband zugeordnet ist, als der ursprüngliche Wohnort, geht die Mitgliedschaft über; hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist.
11. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsverbände Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat.
12. Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand, so weit nicht eine Auslandsgruppe für die Aufnahme zuständig ist.

4.4.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - (a) Bei den Delegiertenwahlen zu Parteitag bzw. an den Parteitagen selbst teilzunehmen, falls die VVVD in dem jeweiligen Gebietsverband nicht mehr als 499 Mitglieder hat.
 - (b) Im Rahmen der Gesetze, der Satzung und Ordnungen an der Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen mitzuwirken.
 - (c) Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
 - (d) Innerhalb der VVVD das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
 - (e) Das aktive Wahlrecht beginnt mit dem 90. Tag der Mitgliedschaft.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht
 - (a) Den Grundkonsens und die im Grundsatzprogramm festgelegten Ziele zu vertreten.
 - (b) Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
 - (c) Im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes oder seiner Auslandsgruppe die Zwecke der VVVD zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
 - (d) Seinen Beitrag pünktlich zu entrichten. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate schuldhaft mit seinen Beitragszahlungen im Verzug ist.

- (e) Mitglieder richterlicher Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.
 - (f) Mitgliedern wird die Fördermitgliedschaft empfohlen.
3. Mandatsträger der VVVD im Europaparlament, im Deutschen Bundestag und in den Landtagen der Bundesländer sowie Inhaber von Regierungsämtern auf Bundesebene leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an den Bundesverband. Die Höhe der Sonderbeiträge wird vom Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit bestimmt.

4.4.3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Tod,
 - (b) Austritt,
 - (c) Beitritt zu einer anderen, mit der VVVD im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
 - (d) rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
 - (e) Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern,
 - (f) Ausschluss.
2. Ein Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Gebietsverband zu erklären.
3. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
4. Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Parteimitglied jedes Recht, das es etwa gegen die Partei, gegen den Parteivorstand, oder gegen einzelnen Parteimitglieder aus seiner Parteimitgliedschaft erworben hat. Es darf nicht länger in Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften mitarbeiten.

4.4.4 Ordnungsmaßnahmen

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - (a) Verwarnung,

- (b) Verweis,
- (c) Enthebung von einem Parteiamt,
- (d) Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
- (e) Ausschluss.

Die Maßnahmen nach a), b), c) oder d) können auch nebeneinander verhängt werden.

2. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt bei Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt, sowie bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht.

Insbesondere liegt ein Verstoß im Sinne von Satz 1 vor, wenn ein Schatzmeister eines Gebietsverbandes Eingänge auf ein von ihm verwaltetes Konto, die nicht vom zentralen Eingangskonto stammen, nicht spätestens am 5. Werktag nach Eingang überwiesen hat. In diesem Fall ist der Bundesvorstand verpflichtet, in jedem Fall ein Parteiamtsenthebungsverfahren beim zuständigen Schiedsgericht zu beantragen.

3. Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.
4. Gegen Ordnungsmaßnahmen kann das entsprechende Landes- bzw. das Bundesschiedsgericht angerufen werdend.

4.4.5 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

4.4.6 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, Zentrale Mitgliederdatei/ZMD

Der Nachweis der Mitgliederanzahl erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind vom zuständigen Gebietsgeschäftsführer oder einem dazu vom Gebietsvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zu melden. Die Landesverbände haben alle Veränderungen ihrer Mitgliederdatei unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei der Bundespartei zu melden.

4.4.7 Fördermitglieder

1. Jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das Recht, die Fördermitgliedschaft der VVVD zu erwerben. Sie steht jedem offen, auch Mitgliedern anderer Parteien.
2. Jedes Fördermitglied hat die Pflicht
 - (a) Den Grundkonsens der VVVD und die im Grundsatzprogramm festgelegten Ziele zu vertreten.
 - (b) Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
 - (c) Seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.
3. Fördermitglieder können nicht an innerparteilichen Entscheidungsfindungsprozessen beteiligt werden.

4.4.8 Freie Mitarbeit

1. Die VVVD ermöglicht die Form der freien Mitarbeit. Sie steht jedem offen, auch Mitgliedern anderer Parteien.
2. Freie Mitarbeit beginnt bzw. endet mit der schriftlichen Erklärung gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle.
3. Freie Mitarbeiter haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf umfassende Information.
4. Freie Mitarbeiter haben die Pflicht, die VVVD organisatorisch zu unterstützen und verpflichten sich, der VVVD keinen Schaden zuzufügen.
5. Freie Mitarbeit endet
 - durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle
 - durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als 4 Monate
 - bei Verweigerung der Mitarbeit bei der zuständigen Gliederung
 - bei Verstoß gegen die Prinzipien des Grundkonsenses und der Satzung.
6. Freie Mitarbeiter können keine Parteifunktion ausüben, wohl aber Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie sind in den Entscheidungsgremien der VVVD nicht stimmberechtigt.

4.4.9 Partei-User

1. Unter Partei-Usern versteht die VVVD wahlberechtigte und bei der VVVD registrierte Bürger. Es sind keine Mitglieder der VVVD.
2. Zuständig für die Registrierung und Verwaltung von Partei-Usern ist ausschließlich die Bundespartei.
3. Näheres regelt die Ordnung der virtualisierten VolksVertretung.

4.5 Die Organe der Bundespartei

4.5.1 Parteiorgane

Die Organe der Bundespartei sind:

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesvorstand,
3. die Bundesfachausschüsse.
4. das Bundesschiedsgericht

4.5.2 Der Bundesparteitag

4.5.2.1 Zusammensetzung der Bundesparteitage / der Hauptversammlungen

1. Ein Bundesparteitag setzt sich zusammen aus:
 - Dem Bundesvorstand.
 - Sämtlichen Parteimitgliedern, falls die Zahl nicht 499 übersteigt.
 - Aus der Versammlung der gewählten Delegierten, wobei die Parteimitglieder in den jeweils untergeordneten Landesverbänden für jeweils eine ganzzahlige Anzahl von Parteimitglieder einen Delegierten wählen, wobei dieser Faktor so gewählt wird, dass eine kleinstmögliche Anzahl von Delegierten zu wählen ist, mindestens jedoch 250. D.h. dass:
 - bei bis zu 499 Mitgliedern jedes Mitglied an der Versammlung teilnimmt.
 - bei 500 bis 749 Mitgliedern die Hälfte der Parteimitglieder als Delegierten gewählt werden.
 - bei 750 bis 999 Mitgliedern ein Drittel der Parteimitglieder als Delegierten gewählt werden.
 - bei 1000 bis 1249 Mitgliedern ein Viertel der Parteimitglieder als Delegierten gewählt werden.

- bei 1250 bis 1499 Mitgliedern ein Fünftel der Parteimitglieder als Delegierten gewählt werden.
- bei 1500 bis 1749 Mitgliedern ein Sechstel der Parteimitglieder als Delegierten gewählt werden.
- bei 1750 bis 1999 Mitgliedern ein Siebtel der Parteimitglieder als Delegierten gewählt werden.
- bei 2000 bis 2249 Mitgliedern ein Achtel der Parteimitglieder als Delegierten gewählt werden.
- bei 2250 bis 2499 Mitgliedern ein Neuntel der Parteimitglieder als Delegierten gewählt werden.
- bei 2500 bis 2749 Mitgliedern ein Zehntel der Parteimitglieder als Delegierten gewählt werden.

usw.

Ist in einem Landesverband, der Delegierte stellen soll, kein ganzzahliges Vielfaches des Wahlfaktors an Mitgliedern vorhanden, so wird die Mitgliederzahl zum nächsthöheren ganzzahligen Vielfachen des Wahlfaktors aufgerundet.

2. Ein Parteimitglied hat das Recht an der Teilnahme zu dem Parteitag bzw. zu den Delegiertenwahlen, so es die Mitgliedschaft spätestens am 90. Tage vor dem Beginn des Bundesparteitages angetreten hat.
3. Der Bundesparteitag tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen und wird vom Vorstand einberufen.
4. Jede teilnehmende natürliche Person hat genau eine Stimme.
5. Stimmen sind nicht übertragbar.

4.5.2.2 Zuständigkeiten des Bundesparteitages

Aufgaben des Bundesparteitages sind:

1. Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik der VVVD und das Parteiprogramm im Rahmen des Grundkonsenses. Sie sind als Grundlage für die Arbeit sämtlicher Gliederungen der VVVD, der VVVD-Fraktionen und die von der VVVD geführten Regierungen des jeweiligen Gebietsverbandes verbindlich.
2. Der Bundesparteitag wählt als Mitglieder des Bundesvorstandes in getrennten Wahlgängen:
 - (a) den Vorsitzenden,
 - (b) auf Bundesebene bis zu fünf, jedoch mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) auf Vorschlag des Vorsitzenden den Generalsekretär,

- (d) den Schatzmeister,
3. Die Mitglieder eines Vorstandes werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.
 4. Er nimmt die Berichte des Vorstandes, sowie der VVVD-Fraktion des Deutschen Bundestages entgegen und fasst über sie Beschluss.
 5. Der Bundesparteitag beschließt über die Bestandteile des Statuts.
 6. Sie wählt einen vereidigten Buchprüfer nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung.
 7. Er wählt den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, sowie vier weitere Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes.
 8. Er wählt den Bundesbeauftragten für Datenschutz in jedem zweiten Kalenderjahr in geheimer Wahl.
 9. Für den Beschluss des Bundesparteitages ist, soweit nicht in dieser Satzung anders geregelt, die Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.
 10. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.5.2.3 Zeitpunkt, Ort und Vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Bundesparteitages bestimmt der Vorstand im Rahmen des Statuts der VVVD.

4.5.2.4 Einberufung

Die Einberufung erfolgt für den Vorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Generalsekretär.

4.5.2.5 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

1. Der Termin eines Bundesparteitages wird spätestens vier Wochen vorher den Landesverbänden schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben. Mitglieder, die nicht Mitglied eines Landesverbandes der VVVD sind, erhalten eine persönliche schriftliche oder elektronische Einladung.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
3. Mitglieder ohne Zugang zu entsprechenden elektronischen Medien erhalten eine schriftliche Einladung.

4.5.2.6 Beschluss-Beurkundung

Die Beschlüsse des Bundesparteitages werden durch zwei vom Generalsekretär bestellte Personen beurkundet.

4.5.3 Der Bundesvorstand

4.5.3.1 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus: dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister.
2. Der Generalsekretär kann durch den Vorstandsvorsitzenden vorzeitig von den Pflichten seines Amtes entbunden werden. Er behält seinen Vorstandssitz bis zu einer Neuwahl durch den Bundesparteitag.
3. Der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil.
4. Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

4.5.3.2 Zuständigkeiten des Bundesvorstandes

1. Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er führt die Beschlüsse des Bundesparteitages aus. Er beschließt insbesondere über alle Etats der Bundespartei, über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse, sowie über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages und über die mittelfristige Finanzplanung.
2. Der Vorstand berichtet mindestens dreimal jährlich den Vorsitzenden der Landesverbände über die Tätigkeit des Bundesvorstandes. Dabei berichtet der Vorstand auch über Stand und Entwicklung der Bundespartei, insbesondere über die beschlossenen Etats, sowie über die mittelfristige Finanzplanung.
3. Die Bundespartei wird durch den Bundesvorsitzenden oder den Bundesgeneralsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Bundesvorstand bestellt den Revisionsbeauftragten der Bundespartei. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
5. Der Bundesvorstand entscheidet für alle parteitangierenden Geschäftsprozesse, welche Software und Hardware eingesetzt werden darf und wird.
6. Der Bundesvorstand kann Bundesfachausschüsse bilden.

7. Der Bundesvorstand ist neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.
8. Der Bundesvorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, zu dessen Wohnsitz es keinen dem Bundesverband nachgeordneten Gebietsverband gibt.

4.5.3.3 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder durch den Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Eine Sitzung des Bundesvorstandes muss mindestens alle zwei Monate stattfinden.
3. Auf Verlangen von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von zehn Tagen stattfinden.
4. Der Vorstandsvorsitzende kann mit einer Frist von mindestens 72 Stunden zu einer Sitzung einladen. Er setzt fest, ob die Sitzung eine Präsenzveranstaltung, eine Telefonkonferenz, oder eine andere elektronische Kommunikationsform hat.

4.5.3.4 Zuständigkeiten des Generalsekretärs

1. Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der Partei. Dazu zählen auch alle finanziellen Geschäfte der Bundespartei.
2.
 - (a) Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen.
 - (b) Der Generalsekretär bestellt im Einvernehmen mit dem Vorstand den Bundesgeschäftsführer.
 - (c) Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen; er muss jederzeit gehört werden.
 - (d) Er koordiniert die von der Bundespartei, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen herausgegebenen Publikationen.

4.5.4 Parteifachausschüsse

1. Der Vorstand kann durch eine einfache Mehrheit die Einsetzung eines Fachausschusses zum Zweck der Lösung besonderer parteiinterner Verwaltungsaufgaben beschließen.

2. Der Vorstand kann durch eine einfache Mehrheit die Auflösung eines Fachausschusses beschließen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die notwendigen Fachausschüsse.
3. Die Struktur eines Fachausschusses:
 - (a) Ein Fachausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und einer Anzahl Stellvertreter und weiterer Mitglieder.
 - (b) Der Vorstandsvorsitzende bestimmt den Vorsitzenden des Fachausschusses. Den Vorsitz des Haushaltsausschusses führt der Schatzmeister. Den Vorsitz des DSAusschusses führt der Bundesbeauftragter für Datenschutz. Den Vorsitz des IT-Fachausschusses und des Content-Fachausschusses wählt der Vorstand aus sich selbst heraus für eine Amtszeit von einem Jahr.
 - (c) Der Vorsitzende des Fachausschusses kann seine Stellvertreter und weitere Mitglieder im Einverständnis mit dem Vorstandsvorsitzenden ernennen.
 - (d) Die Ausschussmitglieder müssen entweder Parteimitglieder oder freie Mitarbeiter der Partei sein.
4. Finanzen der Fachausschüsse:
 - (a) Der Vorstandsvorsitzende des jeweiligen Gebietsverbandes kann dem Vorsitzenden des Fachausschusses ein Budget aus der Kasse des jeweiligen Gebietsverbandes zuweisen.
 - (b) Der Vorsitzende des Fachausschusses hat jederzeit auf Verlangen des Schatzmeisters des jeweiligen Gebietsverbandes über die Finanzlage des Budgets zu unterrichten.
 - (c) Der Vorsitzende des Fachausschusses haftet für die sachgebundene Verwendung des Budgets.
5. Aufgaben der Fachausschüsse: Der Vorstand entscheidet über das Aufgabengebiet eines Fachausschusses und den zeitlichen Horizont zur Bewältigung der Aufgaben.
6. Notwendige Fachausschüsse:
 - (a) Ausschuss für Verfassungsfragen
Aufgaben des Ausschusses für Verfassungsfragen:
 - i. Beratung der Mitglieder der Bundes- und Landesfraktionen, sowie die Bundes- und Landesvorstände in Verfassungsfragen.
 - ii. fachliche Betreuung eines speziellen Internetforums der VVVD zu Verfassungsfragen
 - (b) Content-Fachausschuss
Der Aufgabenbereich des Content-Fachausschusses wird in der Medienordnung festgelegt.

(c) IT-Fachausschuss

Aufgaben des IT-Fachausschusses:

- i. Der Vorsitzende des IT-Fachausschusses ist für die Auswahlempfehlung, Beschaffung, Inbetriebnahme und Instandhaltung der technischen Systeme der VVVD nach den Anforderungen der IT-Ordnung zuständig.
- ii. Er berichtet jederzeit auf Anfrage dem Vorstandsvorsitzenden.

(d) Fachausschuss Datenschutz

Der Bundesbeauftragter für Datenschutz ist Vorsitzender des Fachausschusses Datenschutz.

(e) Haushaltsausschuss

Der Aufgabenbereich des Haushaltsausschusses wird in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegt.

4.5.5 Beschlussfähigkeit der Organe

1. Bundesparteitage sind beschlussfähig, wenn und solange mehr als fünfundzwanzig von Hundert der stimmberechtigten Parteimitglieder anwesend sind.
2. Alle anderen Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Organmitglieder anwesend sind.
3. Besitzt eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung bzw. Sitzung eines Organs keine Beschlussfähigkeit aufgrund einer zu geringen Anzahl Anwesender, so ist die nächste einberufene Versammlung bzw. Sitzung mit den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern bei unveränderter Tagesordnung und unveränderter Antragslage beschlussfähig.
4. Mit Ausnahme der Bundesparteitage sind alle Organe der Bundespartei auch als Telefonkonferenz oder elektronische Versammlung beschlussfähig.

4.5.6 Das Bundesschiedsgericht

Zuständig für die Verhandlung von Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände oder Parteimitglieder, sowie Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen, über die Entscheidung von Interpretationsfragen des Statuts der VVVD ist auf Bundesebene das Bundesschiedsgericht. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

4.6 Datenschutz

1. Bei der Erhebung, Speicherung und Verwendung sämtlicher von der VVVD aufgenommenen Daten ist das Bundesdatenschutzgesetz anzuwenden.

2. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe an Dritte aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.
3. Entsprechendes gilt bezüglich der Daten von Fördermitgliedern und freien Mitarbeitern.
4. Die für den Zweck der Erlangung des Status Partei-User angegebenen persönlichen Daten muss die Partei vertraulich behandeln, darf sie nicht an Dritte weitergeben und darf sie ausschließlich zum Zweck des Beweises der ordnungsgemäßen Befugnis zur Nutzung der elektronischen Systeme der VVVD zur politischen Willensbildung verwenden.
5. Abgegebene Stimmen und die Ergebnisse aus den elektronischen Abstimmungssystemen dürfen keine personenspezifischen Rückschlüsse auf das Wählerverhalten zulassen.
6. Der Bundesvorstand entscheidet für alle parteitangierenden Geschäftsprozesse, welche Sicherheitsstandards einzuhalten sind.
7. Der Vorstand ist für den Schutz aller erfassten Daten vor Manipulationen verantwortlich.
8. Näheres regelt die Datenschutzordnung

4.7 Haftung

4.7.1 Haftung für Verbindlichkeiten

1. Der Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
2. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.
3. Im Innenverhältnis haftet ein Gebietsverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
4. Die Landesverbände, die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Bundespartei ergriffen werden. Die

Bundespartei kann ihre Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes von der Bundespartei schuldhaft verursacht, so haftet sie gegenüber den Landesverbänden, den ihnen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

4.7.2 Haftung für Ausfall technischer Systeme

Der Bundesverband und insbesondere der IT-Fachausschuss haftet nicht gegenüber den weiteren Gebietsverbänden bei Ausfall oder Fehlfunktion der zur Verfügung gestellten technischen Systeme.

4.8 Auflösung

1. Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. 2, Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.
2. Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.
3. Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.
4. Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Kapitel 5

Geschäftsordnung

5.1 Gültigkeit

1. Diese Ordnung regelt die Geschäfte der VVVD-Bundespartei. Sie ist außerdem für alle Gebietsverbände der VVVD gültig, die keine eigene Geschäftsordnung beschlossen haben.
2. Sie tritt laut einstimmigem Mitgliederwillen am 01.06.2002 in Kraft.

5.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

1. Die Organe der VVVD, bzw. des jeweiligen Gebietsverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Die Parteitage, bzw. Hauptversammlungen der VVVD, bzw. des jeweiligen Gebietsverbandes sind beschlussfähig, sobald fünfundzwanzig von hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlussunfähigkeit bedarf bei einem Parteitag / bei einer Hauptversammlung der Feststellung durch das Präsidium, im übrigen durch den Vorsitzenden.
4. Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Abs. 3 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5.3 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden grundsätzlich mit relativer Mehrheit gefasst, soweit Satzung und Geschäftsordnung der VVVD, bzw. des Gebietsverbandes nichts anderes bestimmen.

2. Ist in der Satzung der VVVD bzw. des Gebietsverbandes und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

5.4 Parteitage

5.4.1 Vorbereitungen

5.4.1.1 Zeitpunkt, Ort und Vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung und Art des Parteitages / der Hauptversammlung bestimmt der Vorstand des Gebietsverbandes im Rahmen des Statuts der VVVD.

5.4.1.2 Einberufung

Die Einberufung erfolgt für den Vorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Generalsekretär.

5.4.1.3 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

1. Der Termin eines Parteitages / einer Gebietshauptversammlung wird in der Regel spätestens vier Wochen vorher den Gebietsverbandsmitgliedern, oder den untergeordneten Gebietsverbänden schriftlich oder elektronisch bekanntgegeben.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
3. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einberufungsfrist beginnt mit der Absendung der Einladung.
4. Mitglieder ohne Zugang zu entsprechenden elektronischen Medien erhalten eine schriftliche Einladung.

5.4.1.4 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidiums

1. Den Parteitag / die Gebietshauptversammlung eröffnet der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der Generalsekretär.
2. Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Parteitag / von der Gebietshauptversammlung ein Tagungspräsidium gewählt. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Parteitag / die Hauptversammlung selbst. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen oder elektronische Abstimmung.

3. Das Tagungspräsidium ist für die Einhaltung der Geschäftsordnung und die Stimmauszählungen zuständig.

5.4.2 Betrieb

5.4.2.1 Rechte des Tagungspräsidiums

Der amtierende Präsident fördert die Arbeiten des Parteitages / des Gebietsverbandes und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

5.4.2.2 Tagesordnung

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Parteitag / von der Gebietshauptversammlung zu genehmigen.
2. Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden.

5.4.2.3 Protokoll

1. Von den Verhandlungen des Parteitages / der Gebietshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen.
2. Die Niederschrift nach Absatz 1 Satz 1 wird vom Protokollführer und dem Präsidenten, oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.

5.4.3 Anträge

5.4.4 Antragstellung

1. Anträge zur Behandlung auf dem Parteitag / der Gebietshauptversammlung und Vorschläge zur Wahl auf dem Parteitag / der Gebietshauptversammlung können von 5 v.H. der Mitglieder gestellt werden.
2. Die Anträge zur jeweiligen Gebietshauptversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor dessen Beginn schriftlich oder elektronisch bei der jeweiligen Geschäftsstelle einzureichen, die sie den entsprechenden Mitgliedern / den entsprechenden Gebietsverbänden binnen einer Frist von einer Woche zustellt.
3. Der Vorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Absatz 2 schriftlich oder elektronisch einzureichen. Die Anträge sind jedoch den Mitgliedern / den entsprechenden Gebietsverbänden spätestens eine Woche vor dem Bundesparteitag zuzustellen.

4. Ohne Einhaltung der Fristen des Absatzes 2 können Anträge von einem Zehntel, jedoch mindestens sieben Mitgliedern zum Parteitag eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). In diesem Fall beschließt das angerufene Organ ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zur sachlichen Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.

5.4.4.1 Änderungsanträge

Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

5.4.4.2 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Präsident das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 5 Minuten nicht überschreiten.
2. Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Präsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.
3. Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
 - (a) auf Begrenzung der Redezeit,
 - (b) auf Schluss der Debatte,
 - (c) auf Schluss der Rednerliste,
 - (d) auf Übergang zur Tagesordnung,
 - (e) auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 - (f) auf Verweisung an eine Kommission,
 - (g) auf Unterbrechung der Sitzung,
 - (h) auf Schluss der Sitzung.
4. Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

5.4.4.3 Reihenfolge bei Sachabstimmungen

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen,

2. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
3. Hauptanträge.

5.4.4.4 Geschäftsordnungsanträge

Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

5.4.5 Behandlung der Anträge

Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.

5.4.6 Rede

5.4.6.1 Rederecht

1. Redeberechtigt sind alle Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes und weitere nach der Wahl- und Verfahrensordnung anwesende Stimmberechtigte.
2. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Gästen das Wort erteilen.
3. Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Meldung bekanntzugeben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

5.4.6.2 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit

1. Der amtierende Präsident der Gebietshauptversammlung kann – soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.
2. Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Vorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.
3. Auf Antrag eines Parteimitgliedes kann die Gebietshauptversammlung jederzeit eine Beschränkung der Redezeit, und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Mitgliedes, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.

5.4.6.3 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern

Der amtierende Präsident kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

5.4.6.4 Entzug des Wortes

Der amtierende Präsident kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

5.4.6.5 Sitzungsunterbrechung

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Präsident die Sitzung unterbrechen.

5.4.7 Öffentlichkeit

5.4.7.1 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Die Gebietshauptversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Gebietsvorstandes können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

5.4.7.2 Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs einer Partei oder beratender Gremien können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist. Wird Vertraulichkeit festgestellt, so ist die Sitzung nicht öffentlich.

5.5 Wahl- und Verfahrensordnung

5.5.1 Allgemeines

5.5.1.1 Abstimmungen

1. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
2. Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

5.5.1.2 Allgemeines für Wahlen

1. Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheiten sind:
 - (a) bei allen Abstimmungen Stimmenthaltungen;

- (b) bei allen Abstimmungen die Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert oder bedingt erklärt haben;
2. Auf Nein lautende Stimmen sind außer bei Stichwahlen und Sammelabstimmungen gültige Stimmen.
3. Für Sammelabstimmungen gilt folgendes:
- (a) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.
 - (b) Es sind nur vorgeschlagene Personen wählbar, es sei denn, dass die Zahl der Vorgeschlagenen nicht höher ist als die Zahl der zu Wählenden.
 - (c) Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind, sind ungültig. Bei der Berechnung der Mindeststimmenzahl ist nach oben aufzurunden.
 - (d) Ersatzdelegierte können mit den Delegierten in derselben Sammelabstimmung gewählt werden. In diesem Fall errechnet sich die Höchst- und Mindeststimmenzahl aus der Anzahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten.
 - (e) Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.
 - (f) Für Stichwahlen gelten die Bestimmungen von Abs. 6 b) und c) entsprechend. Die Versammlung kann beschließen, dass bei Sammelabstimmungen anstelle von Stichwahlen Losentscheid erfolgt.
4. Für Stichwahlen gilt folgendes:
- (a) Erhält im Falle des Abs. 1 a) kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als 50 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmengleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält; bei Stimmengleichheit wird die Wahl solange wiederholt, bis eine Mehrheit vorliegt.
 - (b) Erhalten im Falle einer Einzelabstimmung nach Abs. 1 b) zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. Ergibt sich dabei erneute Stimmengleichheit, wird die Wahl solange wiederholt bis eine Mehrheit vorliegt.
 - (c) Erhalten nach Abs. 1 a) oder b) mehr als zwei Bewerber die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen. Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster

Stelle die gleiche Stimmenzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. Ergibt sich Stimmgleichheit, wird die Wahl solange wiederholt bis eine Mehrheit vorliegt.

5. Die Anfechtung parteiinterner Wahlen muss innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbandes schriftlich erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet der Vorstand des übergeordneten Verbandes innerhalb weiterer zwei Wochen. Gegen dessen Entscheidung können die Betroffenen binnen einer Frist von zwei Wochen das Parteischiedsgericht anrufen.

Über die Anfechtung von Wahlen des Parteitages, des Parteiausschusses oder des Parteivorstandes entscheidet das Parteischiedsgericht unmittelbar.

Der übergeordnete Verband kann den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung bis zur rechtskräftigen Klärung anordnen. Er kann die Führung der Geschäfte einem oder mehreren Mitgliedern übergeben.

5.5.1.3 Feststellung von Mehrheiten bei Wahlen und Abstimmungen, Form und Frist für Kandidatenvorschläge

1. Bei allen Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Hängt die Ausübung von Antrags- oder Vorschlagsrechten oder die Ermittlung des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen nach näherer Bestimmung des jeweiligen Satzungsrechts davon ab, dass für die antrags- oder vorschlagsberechtigte Minderheit oder für die bei Wahlen und Abstimmungen erforderliche Mehrheit mindestens ein bestimmter Bruchteil der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans oder der Anwesenden oder der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht wird, so richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

5.5.1.4 Stimmrecht

Mitglieder, die Kraft Amtes einem Organ angehören, können im Verhinderungsfalle durch ihre Stellvertreter vertreten werden.

5.5.1.5 Gäste

Die Teilnahme von weiteren Mitgliedern, Pressevertretern und Gästen, können die Vorsitzenden im Einzelfall für ihre Verbände zulassen. Die Befugnisse der Vorstände, der

Hauptversammlungen, nicht stimmberechtigte Anwesende ganz oder teilweise auszuschließen, bleiben unberührt.

5.5.1.6 Wahlausschüsse

Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Es kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission vom Vorstand eingesetzt werden, die die Wahlunterlagen prüft. Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlprüfungskommissionen müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber VVVD-Mitglieder sein.

5.5.2 Aufstellung der Listenkandidaten zu Parlamentswahlen

5.5.2.1 Rechte der Vorstände

1. Den Vorständen der Verbände steht ein Vorschlagsrecht für Bewerberinnen und Bewerber zu. Die Vorschläge sind von den Mitgliederversammlungen zu behandeln. Der Parteivorstand kann sich bei allen Mitgliederversammlungen durch einen Beauftragten vertreten lassen.
2. Dem Parteivorstand steht bei der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern ein Einspruchsrecht zu, dem Präsidium bei Verstößen gegen die Wahlgesetze. Wird ein Einspruch erhoben, muss die Wahl wiederholt werden; sie ist endgültig.

5.5.2.2 Auswahl der Kandidaten für die Wahl der Listenkandidaten

1. An der Wahl der Listenkandidaten können nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz und die Satzung dies vorschreibt.
2. Für die Wahl der Listenkandidaten können nur Personen aufgestellt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl der Listenkandidaten zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet das passive Wahlrecht besitzen, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt.
3. Bei den Wahlen der Listenkandidaten ist die Ausbildungsordnung der VVVD zu beachten.

5.5.3 Wahlverfahren für die Wahlen der Listenkandidaten und der Parteitagsdelegierten

1. Die Besetzung jedes Listenplatzes wird einzeln behandelt.
2. Zu jedem Listenplatz können sich Bewerber melden.

3. Jeder Bewerber erhält 5 Minuten Redezeit, um sich vorzustellen.
4. Danach können die Mitglieder des Parteitages / der Hauptversammlung Fragen an den Bewerber stellen, woraufhin der Bewerber weitere 3 Minuten zur Beantwortung erhält.
5. Schließlich findet die Wahl für den Listenplatz statt.
6. Bewerber, die nicht gewählt wurden, dürfen sich auf einen hinteren Listenplatz erneut bewerben, erhalten dann jedoch nur 2 Minuten Redezeit, die Fragerunde entfällt.

5.6 Wahlen der Parteiorgane

5.6.1 Wahlverfahren

1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Wahlbewerber sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch von mindestens 10 von Hundert der stimmberechtigten erhebt.
2. In den Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die Mehrheit aller Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit finden möglicherweise wiederholt eine Stichwahlen statt.
3. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden.

5.6.2 Wahlperiode und -termine, personelle und Gebietsänderungen

1. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Der Parteivorstand kann eine Verlängerung oder Abkürzung der Wahlperiode beschließen, sofern dies im Hinblick auf die Wahlgesetze geboten erscheint. Bei den Schiedsgerichten ist die Wahlperiode vier Jahre. Zwischen der Wahl zu den Schiedsgerichten und den Vorstandswahlen soll mindestens eine Zeitspanne von sechs Monaten liegen.
2. Will ein Vorstandsmitglied oder ein Delegierter von diesem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden des jeweiligen Organes gegenüber schriftlich zu erklären. Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber einem Stellvertreter abzugeben.
3. Scheiden Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer oder der Revisor vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden. Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. Wahlen in neu gegründeten Ortsverbänden gelten ebenfalls für den Rest der Wahlperiode.

4. Hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiter können nicht Vorsitzende des Verbandes sein, in dem sie beschäftigt sind.
5. Wird als Ordnungsmaßnahme eine Amtsenthebung verfügt, so muss eine Nachwahl innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Rechtskraft durchgeführt werden.

5.7 Sonstiges

5.7.1 Vollzug der Beschlüsse und Berichterstattung über deren Durchführung

Der Vollzug der Beschlüsse des Parteitages / der Gebietshauptversammlung und die Überwachung ihrer Durchführung obliegt dem jeweiligen Vorstand. Über den Vollzug wird dem jeweils folgenden Parteitag / der jeweils folgenden Gebietshauptversammlung ein schriftlicher Bericht vorgelegt.

5.7.2 Fristenberechnung

1. Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.
2. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.

5.7.3 Ergänzende Bestimmungen

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundessatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des deutschen Bundestages oder des jeweiligen Landtages bzw. Senats entsprechend.

Kapitel 6

Schiedsgerichtsordnung

6.1 Gültigkeit

1. Diese Ordnung regelt die Verfahrensordnung des Bundesschiedsgerichts, sowie der Schiedsgerichte sämtlicher Gebietsverbände der VVVD, die keine eigene Schiedsgerichtsordnung beschlossen haben.
2. Sie tritt laut einstimmigem Mitgliederwillen am 01.06.2002 in Kraft.

6.2 Zuständigkeit

6.2.1

1. Die Schiedskommissionen sind zuständig für die Entscheidung in
 - (a) Verfahren bei Wahlanfechtung oder Nichtigkeit von Wahlen.
 - (b) Parteiordnungsverfahren,
 - (c) Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung des Statuts, der Satzung sowie des Grundkonsenses und Grundsatzprogramms.
2. In Parteiordnungsverfahren ist in erster Instanz die Schiedskommission des Landes, in dem der Antragsgegner die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt, örtlich zuständig.

6.3 Bildung der Schiedskommission

6.3.1

1. Der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter sowie die vier weiteren Mitglieder der Schiedskommission werden in je einem Wahlgang nach den Grundsätzen gewählt, die für die Wahl der Vorstandsmitglieder des betreffenden Gebietsverbandes gelten.

2. Wiederwahl ist zulässig.

6.3.2

Niemand kann in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied der Schiedskommission sein.

6.3.3

1. Die Schiedskommission ist besetzt mit dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern als Beisitzer.
2. Im Fall der Verhinderung des oder der Vorsitzenden wird dieses Amt von den Stellvertretern in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmenzahl wahrgenommen. Die weiteren Mitglieder rücken in der Reihenfolge der auf sie bei der Wahl entfallenen Stimmenzahl nach.
3. Bei gleicher Stimmenzahl bestimmt sich die Reihenfolge durch Losentscheid.

6.3.4

1. Die Mitglieder der Schiedskommissionen können von jedem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
2. Das Ablehnungsgesuch muss bei der Schiedskommission, der das betreffende Mitglied angehört, binnen einer Woche nach Zustellung der Ladung eingereicht und begründet werden. Soll die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergehen, so beginnt die Frist mit Zustellung der diesbezüglichen Mitteilung. Mit der Ladung oder der Mitteilung, dass schriftliche Verfahren angeordnet ist, muss das Parteimitglied über sein Ablehnungsrecht belehrt werden.
3. Tritt während eines Parteiordnungsverfahrens ein Umstand ein, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte, so ist das Ablehnungsgesuch unverzüglich und vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.
4. Über Ablehnungsgesuche entscheidet die Schiedskommission in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Über jeden Fall einer Ablehnung wird gesondert entschieden. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn ein Mitglied der Schiedskommission es für begründet erachtet.
5. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

6.4 Parteiordnungsverfahren

6.4.1

1. Der Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann von jedem Gebietsverband gestellt werden, unabhängig davon, ob der Antragsgegner ihm angehört.
2. Der Antrag ist schriftlich bei der Schiedskommission des für den Antragsgegner zuständigen Landes einzureichen. Aus ihm müssen die Vorwürfe im einzelnen hervorgehen. Die Beweise, insbesondere etwaige Zeugen, Urkunden usw sind aufzuführen.
3. Das Parteiordnungsverfahren beginnt mit dem Eingang des Antrags bei der zuständigen Schiedskommission. Der Antrag ist dem Antragsgegner unverzüglich zuzustellen.
4. Zwischen dem Beginn des Parteiordnungsverfahrens und der mündlichen Verhandlung dürfen nicht mehr als 6 Monate liegen. Werden diese 6 Monate von der zuständigen Schiedskommission zwecks Antragsprüfung überschritten, steht dem Antragsteller der sofortige Weg zur nächsthöheren Schiedskommission frei. Hierfür genügt eine schriftliche unterzeichnete Mitteilung an beide Schiedskommissionen.

6.4.2

Über Anträge auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens haben die Antragsteller dem Vorstand des Landes, der für den Antragsgegner zuständig ist, Kenntnis zu geben.

6.4.3

1. Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung oder elektronische Konferenzverhandlung.
2. Der Bundesparteivorstand legt fest, ob Verhandlungen in elektronischer Form abgehalten werden dürfen und legt fest, welche elektronischen Systeme dazu eingesetzt werden dürfen.
3. Der Vorsitzende des zuständigen Schiedsgerichtes entscheidet auf Grundlage des Beschlusses des Bundesparteivorstandes über die Verhandlungsform.

6.4.4

1. Der Vorsitzende setzt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung oder Zeit und Zugangsdaten der elektronischen Konferenzverhandlung fest und veranlasst die Ladung der Beteiligten und der Zeugen. Er bestimmt den Protokollführer oder die Protokollführerin, der Parteimitglied sein muss und nicht Beteiligter sein darf; der Protokollführer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Die Ladungen ergehen schriftlich und sind zuzustellen. Sie müssen enthalten:
 - (a) Ort und Zeit der Verhandlung, bzw. Zugangsdaten und Zeit der Verhandlung
 - (b) die Besetzung der Schiedskommission,
 - (c) eine Belehrung nach 2,
 - (d) den Hinweis, dass sich die Beteiligten mit einer schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären können,
 - (e) den Hinweis, dass bei Fernbleiben des Antragsgegners in seiner Abwesenheit entschieden werden kann.
3. Zwischen der Ladung der Beteiligten und der mündlichen Verhandlung bzw. der elektronischen Konferenzverhandlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Frist kann im Einverständnis mit dem Antragsteller und dem Antragsgegner abgekürzt werden.
4. Die Entscheidung kann im schriftlichen Verfahren ergehen, wenn sich Antragsteller und Antragsgegner schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

6.4.5

1. Beteiligte in einem Parteiordnungsverfahren sind:
 - (a) das Mitglied, gegen das der Antrag gerichtet ist (Antragsgegner),
 - (b) die Mitglieder des Vorstandes eines antragstellenden Gebietsverbandes (Antragsteller),
 - (c) die Mitglieder des Vorstandes eines Gebietsverbandes, die erklärt hat, dem Verfahren beizutreten (Abs. 2),
 - (d) die Beigeladenen (Abs. 3).
2. Bis zum endgültigen Verfahrensabschluss ist jeder Gebietsverband beitragsberechtigt, wenn ein Parteiordnungsverfahren gegen ein Mitglied anhängig ist, das ihrem Organisationsbereich angehört.
3. Der Vorsitzende kann von sich aus einzelne Parteimitglieder oder Gebietsverbände beiladen. Entspricht der oder die Vorsitzende einem Antrag auf Beiladung nicht, so entscheidet die Schiedskommission abschließend.
4. Ladungen und Zustellungen für beteiligte Gebietsverbände ergehen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

6.4.6

Die Schiedskommission hat in geeigneten Fällen auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.

6.4.7

1. Die mündliche oder elektronische Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten.
2. Beteiligte Gebietsverbände können sich in der mündlichen oder elektronischen Verhandlung durch höchstens zwei Sitzungsvertreter vertreten lassen.
3. Die Schiedskommission lässt auf Antrag der oder des Beschuldigten ein Parteimitglied als Beistand des Antragsgegners zu.
4. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Werden seine Entscheidungen beanstandet, so entscheidet die Schiedskommission abschließend.
5. Vor der Beweisaufnahme ist dem Antragsteller, dann dem Antragsgegner und ggfs. seinem Beistand, und danach den anderen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung über den Antrag zu geben.
6. Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben alle Beteiligten in derselben Reihenfolge das Recht zu Schlusserklärungen und zu Anträgen. Der Antragsgegner hat außerdem das Recht auf das letzte Wort; neue Tatsachen oder Anträge können nicht mehr vorgebracht werden.

6.4.8

1. Über die mündliche oder elektronische Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten und Beschlüsse der Schiedskommission sind im Wortlaut aufzunehmen oder dem Protokoll als Anlage beizufügen. Die Schiedskommission kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
2. Die Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden.
3. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Protokollführenden zu unterzeichnen.
4. Die Beteiligten können die Protokolle über die mündliche oder elektronische Verhandlung einsehen.

6.4.9

1. Die Schiedskommission ist an Anträge der Beteiligten nicht gebunden.
2. Die Schiedskommission bewertet die Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.

3. Bei der Beratung über Entscheidungen dürfen nur Mitglieder der Schiedskommission anwesend sein.
4. Die abschließende Entscheidung der Schiedskommission ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung soll spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen.
5. Die Entscheidung muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
6. Der Parteivorstand, der zuständige Landesvorstand, sowie der Antragsteller und Antragsgegner können die Entscheidung veröffentlichen.

6.4.10

1. Die Landesschiedskommissionen haben von ihren endgültigen Entscheidungen der Bundesschiedskommission Kenntnis zu geben.
2. Die Bundesschiedskommission hat ihre abschließenden Entscheidungen den Schiedskommissionen mitzuteilen, die vorher mit der Sache befasst waren.
3. Alle Schiedskommissionen haben von ihren endgültigen Entscheidungen den Vorständen der Gebietsverbänden Kenntnis zu geben, die für den Antragsgegner zuständig sind und im Verfahren nicht Beteiligte waren.

6.4.11

1. Die Schiedskommission muss eine der folgenden abschließenden Entscheidungen treffen:
 - (a) Maßnahmen nach 4.3.3 oder 4.4.4,
 - (b) Feststellung, dass sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat,
 - (c) Einstellung des Verfahrens.
2. Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des Antragsgegners gering und die Folgen seines Verhaltens unbedeutend sind oder der Antrag zurückgenommen wird.
3. Die Schiedskommission kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn der Streitfall vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist.

6.4.12

1. Parteimitglieder können als Zuhörende an mündlichen oder elektronischen Verhandlungen teilnehmen. Die Schiedskommission kann Nichtmitglieder als Zuhörende zulassen, falls der Antragsgegner nicht widerspricht.
2. Die Zuhörenden können von der Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn es das Parteiinteresse oder das Interesse der Beteiligten gebieten. Ist dies der Fall, so muss bei einer elektronischen Verhandlung die Übertragung verschlüsselt geschehen.
3. Beteiligte, Beistände und Zuhörende können durch die Schiedskommission von der weiteren Verhandlung ganz oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn sie Anordnungen des Vorsitzenden keine Folge leisten. Im Falle einer elektronischen Verhandlung muss die Übertragung verschlüsselt werden.

6.4.13

1. Bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens haben sich die Mitglieder der Schiedskommission und alle Beteiligten sowie der Beistand des Antragsgegners aller Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten.
2. Wird über ein Parteiordnungsverfahren berichtet, so darf bei einem nicht abgeschlossenen Verfahren nur über den formellen Verfahrensstand berichtet werden.

6.5 Sofortmaßnahmen

6.5.1

1. In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Parteiinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, können sowohl der zuständige Landesvorstand als auch der Parteivorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft für längstens drei Monate anordnen.
2. Der Beschluss oder die Anordnung ist mit einer Begründung zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen.

6.5.2

1. Die Anordnung gilt gleichzeitig als Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens.
2. Über den Antrag entscheidet die Landesschiedskommission. Dieser ist der Beschluss schriftlich zu übermitteln.

3. Die Landesschiedskommission hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Fortdauer und der Umfang der Sofortmaßnahme noch erforderlich sind. Wird die Sofortmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten durch zuzustellenden Beschluss aufrechterhalten, so tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft. Über die weitere Fortdauer der Sofortmaßnahme ist jeweils innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.
4. Soll eine Sofortmaßnahme über die abschließende Entscheidung einer Instanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Zustellung außer Kraft.

6.5.3

1. Wer als Mitglied der VVVD gleichzeitig einer der in 4.4.1 genannten Organisationen angehört oder für sie kandidiert, ist von dem zuständigen Landesvorsitzenden, oder durch ein von ihm beauftragtes Parteimitglied schriftlich aufzufordern, binnen einer Woche den Austritt aus der betreffenden Organisation zu erklären bzw. die Kandidatur aufzugeben. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Aufforderung. Erklärt das Mitglied, in der betreffenden Organisation verbleiben bzw. weiter für sie kandidieren zu wollen oder liegt bei Ablauf der Frist eine Erklärung nicht vor, so gilt dies als Austritt aus der VVVD.
2. Setzt sich ein Mitglied der VVVD ohne Zustimmung des zuständigen Gebietsverbandes für eine der in 4.4.1 genannten Organisationen ein oder wird es für sie tätig, so gelten die Bestimmungen dieser Schiedsordnung.

6.6 Verfahren bei Statutenstreitigkeiten

6.6.1

1. Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Statuts und der Satzungen sowie der Grundsätze entscheidet, soweit sie im Bereich einer Landespartei entstanden sind, in erster Instanz die Landesschiedskommission, sonst die Bundesschiedskommission.
2. Der Antrag kann von jedem Gebietsverband im Geltungsbereich des betreffenden Statuts gestellt werden.
3. Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden der Landesschiedskommission bzw. Bundesschiedskommission schriftlich einzureichen und zu begründen. Die für die Entscheidung erheblichen Urkunden (Satzungen, Protokolle usw.) sind beizufügen.
4. Das Verfahren ist in der Regel elektronisch. Mündliche Verhandlung ist zulässig.

6.7 Untersuchungs- und Feststellungsverfahren

6.7.1

Die auftraggebende Gebietsverband nennt die Mitglieder der Untersuchungskommission.

6.7.2

1. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen; allen Mitgliedern der Kommission ist eine Abschrift auszuhändigen.
2. Wird ein Streitfall bei einer Schiedskommission anhängig, so kann er nicht mehr Gegenstand eines Untersuchungs- und Feststellungsverfahrens sein.
3. Die Untersuchungskommission ist an das im Auftrag bezeichnete Untersuchungsthe-
ma gebunden.

6.7.3

Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Abschnitts 4 entsprechende Anwendung. Im übrigen entscheidet die Untersuchungskommission über das Verfahren in eigener Zuständigkeit.

6.8 Berufungsverfahren

6.8.1

1. Die Berufung muss bei der Bundesschiedskommission innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der abschließenden Entscheidung schriftlich eingelegt und innerhalb von zwei weiteren Wochen schriftlich begründet werden.
2. Liegen die in den Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht vor, so entscheidet die Bundesschiedskommission ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, dass die Berufung unzulässig ist.
3. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung gegenüber der angefochtenen Entscheidung.

6.8.2

1. Gegen die abschließende Entscheidung der Landesschiedskommission können der Antragsgegner, der Antragsteller oder eines beigetretenen Gebietsverbandes Berufung an die Bundesschiedskommission einlegen.

2. Gegen die Berufungsentscheidung der Landesschiedskommission ist die Berufung des Antragsgegners zur Bundesschiedskommission nur zulässig, wenn auf Ausschluss aus der Partei, auf zeitweiliges Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft oder auf zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung aller Funktionen erkannt worden ist. Die Berufung der antragstellenden Gliederung ist dann zulässig, wenn im ersten Rechtszug auf Parteiausschluss oder Amtsenthebung erkannt worden ist und die Bundesschiedskommission eine mildere Maßnahme gewählt hat.
3. Die Berufung muss bei der Bundesschiedskommission eingelegt werden.
4. Liegen die Voraussetzungen der Berufung nicht vor, so entscheidet die Bundesschiedskommission ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, dass die Berufung unzulässig ist.

6.8.3

1. Die Berufungskommissionen können eine Sache ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückverweisen, wenn deren Entscheidung auf einer mangelhaften Aufklärung des Tatbestandes beruht oder wenn dem Antragsgegner das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist.
2. Die Bundesschiedskommission kann eine offensichtlich unbegründete Berufung ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten zurückweisen. Sie kann auch ohne Einverständnis der Beteiligten das schriftliche Verfahren anordnen.

6.8.4

Die Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muss schriftlich zu Protokoll der Schiedskommission, die über die Berufung zu entscheiden hätte, erklärt werden.

6.9 Zustellungen von Schriftstücken

6.9.1

1. Zustellungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein.
2. Eine Sendung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Adressat ihre Annahme verweigert oder wenn sie einem Angehörigen seines Haushalts übergeben worden ist.
3. Kann der oder die Betreffende unter der Anschrift, die er zuletzt gegenüber der zuständigen Parteistelle angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

6.10 Fristen

Auf die Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187 — 193) Anwendung.

§ 187 BGB (Fristbeginn)

1. Ist für den Anfang einer Frist ein Ergebnis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
2. Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

§ 188 BGB (Fristende)

1. Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.
2. Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassende Zeiträume Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Abs. I mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Abs. II mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht.
3. Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages diesen Monats.

§ 189 BGB (Halbes Jahr, Vierteljahr usw.)

1. Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von fünfzehn Tagen verstanden.
2. Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die fünfzehn Tage zuletzt zu zählen.

§ 190 (BGB) (Fristverlängerung)

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet.

§ 191 BGB (Berechnung von Zeiträumen)

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen gerechnet.

§ 192 BGB (Anfang, Mitte, Ende des Monats)

Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der fünfzehnte, unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

§ 193 BGB (Sonn- und Feiertage, Samstage)

Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

6.11 Kosten

1. Das Verfahren vor den Schiedskommissionen ist kostenfrei.
2. Jeder Gebietsverband hat für die bei ihr bestehenden Schiedskommissionen die erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen.
3. Mitgliedern der Schiedskommission, den von ihr geladenen Zeugen sowie den Beigeladenen sind auf Antrag die notwendigen Auslagen zu erstatten.
4. Der antragstellende und der beigetretene Gebietsverband tragen die Kosten ihrer Vertreter.
5. Die Schiedskommission kann die Erstattung von Auslagen ganz oder teilweise anordnen, wenn in dem Verfahren nicht auf Ausschluss erkannt wird und eine Erstattung wegen der besonderen Umstände des Falles oder der sozialen Lage des Antragsgegners angemessen erscheint.

Kapitel 7

Finanz- und Beitragsordnung

7.1 Gültigkeit

1. Diese Ordnung regelt die Finanzen der Bundespartei. Sie ist außerdem für alle Gebietsverbände der VVVD gültig, die keine eigene Finanz- und Beitragsordnung beschlossen haben.
2. Sie tritt laut einstimmigem Mitgliederwillen am 01.06.2002 in Kraft.

7.2 Finanz- und Haushaltsplanung

7.2.1 Finanzplanung

1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von vier Jahren aufzustellen. Den Gliederungen der Landesverbände und deren Untergliederungen wird dies empfohlen. Aus den Finanzplänen muss sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.
4. Der Bundesschatzmeister kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesschatzmeister zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister.

7.2.2 Haushalts- und Finanzkommission

1. Der Bundesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. Sie besteht aus mindestens drei, und höchstens elf Mitgliedern. Der Bundesschatzmeister ist Mitglied Kraft Amtes und zugleich Vorsitzender dieser Kommission.
2. Den Landesverbänden und ihren nachgeordneten Gliederungen wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

7.3 Finanzmittel und Ausgaben

7.3.1 Grundsätze

1. Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
2. Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

7.3.2 Zuwendungen von Mitgliedern

1. Zuwendungen von Mitgliedern sind Beiträge und Spenden.
2. Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
3. Mitgliedsbeiträge sind darüber hinaus auch solche Zahlungen, die von Mandatsträgern aufgrund einheitlicher Regelungen zusätzlich entrichtet werden.
4. Alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern sind Spenden. Dazu gehören Sonderleistungen von Mandatsträgern und Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Umlagen, Sonderzahlungen, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen.

7.3.3 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

1. Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
2. Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
3. Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen worden sind, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an das Eingangskonto der VVVD zu überweisen.

4. Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

7.3.4 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Absatz (1) Satz 2 des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten. Der Bundesschatzmeister veranlasst nach Prüfung des Vorgangs die sofortige Übergabe an das Präsidium des Deutschen Bundestages.

7.3.5 Eingang der Einnahmen

1. Sämtliche Einnahmen der VVVD und aller ihrer Gliederungen müssen auf ein zentrales Konto der Bundespartei, dem zentralen Eingangskonto, verbucht werden.
2. Verantwortlich für die Verwaltung des zentralen Eingangskontos der VVVD ist der Bundesschatzmeister.
3. Sämtliche Mitgliedsbeiträge sind auf dem zentralen Eingangskonto zu verbuchen.
4. Sämtliche Spenden sind auf dem zentralen Eingangskonto zu verbuchen.
5. Sämtliche Sachspenden, sowie jeder Verzicht zugunsten der VVVD auf vertraglich festgelegte Leistungen müssen dem Bundesschatzmeister angezeigt werden.
6. Der Bundesschatzmeister leitet die eingehenden Finanzmittel unverzüglich an den ihm zugeordneten Gebietsverband weiter.
7. Untergeordneten Gebietsverbänden ist es ausdrücklich strengstens untersagt, eigenständig eingehende Beträge zu verbuchen. Geht auf einem Konto, das der VVVD oder einem nachgeordneten Gebietsverband gehört, ein Betrag ein und stammt dieser nicht vom zentralen Eingangskonto, so ist dieser unverzüglich, spätestens jedoch am 5. Werktag nach Eingang, auf das zentrale Eingangskonto der VVVD zu überweisen. Zuwiderhandlungen stellen parteischädigendes Verhalten dar.

7.3.6 Partei-User-Gebühren, IT-Sponsoring

1. Verwaltungsgebühren, die bei der Registrierung der Partei-User erhoben werden, müssen ausschließlich für die Verwaltung und Betreuung der Partei-User, sowie den Aufbau und die Unterhaltung der von den Partei-Usern genutzten IT-Anlagen verwendet werden.
2. Mittel, die als Spende in Form eines IT-Sponsorings verbucht werden, müssen ausschließlich für den Aufbau und die Unterhaltung der IT-Anlagen verwendet werden.

7.4 Beitragsordnung

7.4.1 Beiträge

Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen. Über die Höhe des Beitrages entscheidet der Bundesparteitag.

7.4.2 Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

Die Landesverbände geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen. Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen. Im Rahmen der Ordnungen der Landesverbände können nachgeordnete Gliederungen durch Parteitage eigene Regelungen treffen.

7.5 Buchführung / Rechnungswesen / Finanzausgleich

7.5.1 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

1. Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.
2. Um die nach § 24 Absatz (1) Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten bei den Landesverbänden zentral durch den Bundesverband erfasst.
3. Die Erfassung bei den Landesverbänden ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

7.5.2 Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich vom Bundesschatzmeister anhand der Personenkonten ausgestellt.

7.5.3 Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz

1. Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei und den Landesverbänden wird von der Konferenz des Bundes- und der Landesschatzmeister vorgenommen.

2. Vorsitzender der Konferenz ist der Bundesschatzmeister.
3. Die Konferenz wird vom Bundesschatzmeister nach Bedarf oder auf Verlangen der Vorstände von drei Landesverbänden binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.
4. Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesschatzmeister und einer zwei Drittel Mehrheit der Landesschatzmeister gefasst.
5. Der Bundesschatzmeister und die Landesschatzmeister können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.

7.5.4 Prüfungswesen

1. Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte vereidigte Buchprüfer entsprechend § 9 Absatz (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
2. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.
3. Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gem. §§ 23 Absatz (2) Satz 1 und Absatz (3), und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
4. Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
5. Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

7.6 Allgemeine Bestimmungen / Rechtsnatur

7.6.1 Rechte der Schatzmeister

1. Die Schatzmeister der Bundespartei und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
2. Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

7.6.2 Schadensersatz

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Jede Gliederung haftet für ein Verschulden ihrer Organe.

7.6.3 Rechte des Bundesschatzmeisters

Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

Kapitel 8

Datenschutzordnung

8.1 Gültigkeit

1. Diese Ordnung regelt den Umgang der VVVD mit dem Datenschutz.
2. Sie tritt laut einstimmigem Mitgliederwillen am 01.06.2002 in Kraft.

8.2 Anwendungsbereich

8.2.1 Definition

Diese Verordnung regelt die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die VVVD. Eine ordnungsgemäße automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten liegt vor, wenn ein Sicherheitskonzept besteht, die informationstechnischen Geräte und die Programme getestet sind und das automatisierte Verfahren freigegeben und dokumentiert ist. Soweit besondere Rechtsvorschriften die Einzelheiten der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

8.3 Begriffsbestimmung

8.3.1 Definition

Im Sinne dieser Verordnung sind

8.3.1.1 Automatisierte Verfahren

Arbeitsabläufe mit Hilfe von informationstechnischen Geräten, Programmen und automatisierten Dateien,

8.3.1.2 informationstechnische Geräte

die apparative Ausstattung von automatisierten Verfahren (Hardware),

8.3.1.3 Programme

Arbeitsanweisungen an informationstechnische Geräte (Software).

8.4 Verfahrensdokumentation

8.4.1 Dokumentation

Automatisierte Verfahren sind zu dokumentieren. Die Dokumentation muss eine Darstellung des Verfahrenszwecks (Abschnitt 5), die Verfahrensbeschreibung (Abschnitt 6), das Sicherheitskonzept (Abschnitt 7) und die Tests und die Freigabe (Abschnitt 8) enthalten.

8.4.2 Zeitraum

Die Dokumentation muss für sachkundige Personen in angemessener Zeit nachvollziehbar sein. Sie ist nach jeder Änderung des automatisierten Verfahrens fortzuschreiben und mindestens solange aufzubewahren, wie mit den dokumentierten Programmen auf die automatisierten Dateien zurückgegriffen werden kann. Werden Daten ausschließlich in automatisierten Dateien vorgehalten, ist die Dokumentation solange aufzubewahren, wie die durch die dokumentierten Programme erzeugten Daten gespeichert sind.

8.4.3 Aufbewahrung

Die Dokumentation von automatisierten Verfahren, die der Übermittlung von personenbezogenen Daten dient, ist fünf Jahre seit der letzten Datenübermittlung aufzubewahren, es sei denn, es besteht eine andere gesetzliche Aufbewahrungsfrist. Es besteht keine Aufbewahrungsfrist, wenn die übermittelten Daten in Schriftform vorliegen.

8.4.4 Zusammenfassung

Die Dokumentationen mehrerer automatisierter Verfahren können zusammengefasst werden.

8.5 Verfahrenszweck

8.5.1 Definition

Zum Nachweis der Zweckbestimmung des automatisierten Verfahrens nach dem BDSG sind die technischen und organisatorischen Vorgaben für die Verarbeitung sowie die erzielbaren

Ergebnisse in einem Informationstechnischen Konzept zu beschreiben

8.6 Verfahrenbeschreibung

8.6.1 Struktur

Die automatisierten Verfahren müssen so bezeichnet sein, dass eine eindeutige Abgrenzung zu anderen Verfahren gewährleistet ist. Die eingesetzten Programme und ihre Beziehungen zueinander sind darzustellen.

8.6.2 Software

Die Programme sind grundsätzlich in der Ausgangsprogrammiersprache (Quell-Code) zu dokumentieren. Soweit nur Nutzungsrechte an Programmen bestehen (Fremdsoftware), kann die Programmdokumentation auf die Herstellerangabe (Lizenzgeber), die Programmbezeichnung und die Versions-Nummer sowie die genutzten Programmsteuerungsbefehle (Parameter) begrenzt werden.

8.6.3 Auftragsabwicklung

Soweit Daten durch eine Auftragnehmerin oder einen Auftragnehmer verarbeitet werden, sind die betreffenden Verfahrensteile unter Hinweis auf die schriftlichen Aufträge nach dem BDSG kenntlich zu machen.

8.7 Sicherheitskonzept

8.7.1 Definition

Auf der Grundlage des Verfahrenszwecks (Abschnitt 7) hat die datenverarbeitende Stelle in einem Sicherheitskonzept darzustellen, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen und personellen Gegebenheiten getroffen wurden, um die Anforderungen des BDSG zu erfüllen. Sie hat auch festzulegen, in welchem Umfang Verfahrensabläufe zur Durchführung von Kontrollen nach dem BDSG zu protokollieren sind.

8.8 Risikoanalyse

8.8.1 Definition

Werden mittels der automatisierten Verfahren personenbezogene Daten im Sinne des BDSG verarbeitet, ist neben der Darstellung in einer Risikoanalyse zu beschreiben, welche Sicherheitsrisiken aus welchen Gründen nicht oder nur zum Teil durch die getroffenen Maßnahmen

ausgeschlossen werden können. Die Risikoanalyse ist als Verschlussache (VS- Nur für den Bundesfachausschuss für Datenschutz) einzustufen.

8.8.2 Zusammenfassung

Das Sicherheitskonzept und die Risikoanalyse können für mehrere Verfahren zusammengefasst werden.

8.9 Test und Freigabe

8.9.1 Definition

Die in automatisierten Verfahren eingesetzten Programme sowie die im Sicherheitskonzept (Abschnitt 7) festgelegten Maßnahmen sind vor der Aufnahme der Verarbeitung personenbezogener Daten zu testen. Die Testmaßnahmen und Ergebnisse sowie die bei den Tests eingesetzten informationstechnischen Geräte und Programme sind zu protokollieren.

8.9.2 Form der Freigabe

Die vorzunehmende Freigabe automatisierter Verfahren hat schriftlich durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz der VVVD zu erfolgen.

8.10 Dokumentation und Protokolle

8.10.1 Hardware

Die von der datenverarbeitenden Stelle eingesetzten informationstechnischen Geräte sind in einem Verzeichnis zu erfassen, das Auskunft gibt über die Bezeichnung des Gerätes, den Standort und bei Vernetzungen über die Einbindung in das Netzwerk.

8.10.2 Software

Die von der datenverarbeitenden Stelle nutzbaren Programme sind in einem Verzeichnis zu erfassen, das Auskunft gibt über die Bezeichnung des Programms und die Bezeichnung des informationstechnischen Gerätes, auf dem das Programm gespeichert ist. Sind Programme nur in Verbindung mit anderen nutzbar, können sie in dem Verzeichnis als Programmgruppe dargestellt werden. Das gilt insbesondere für Programme im Sinne von Abschnitt 6 Abs. 2.

8.10.3 Verzeichnisse

Die Verzeichnisse nach den Absätzen 1 und 2 (Geräte- und Programmverzeichnis) sind entbehrlich, wenn die genannten Auskünfte über die informationstechnischen Geräte oder

die Programme im Inventarverzeichnis enthalten sind.

8.10.4 Nutzungsrechte

Als Grundlage für die Maßnahmen nach dem BDSG ist zu dokumentieren, welchen Personen welche Nutzungsrechte an welchen informationstechnischen Geräten, Programmen und automatisierten Dateien für welche Zeiträume gewährt wurden.

8.10.5 Zugriff

Als Grundlage für die Kontrolle ist zu dokumentieren, welche Personen für welche Zeiträume befugt sind, Änderungen an der Funktionsweise der informationstechnischen Geräte, an den Programmen, an der Speicherorganisation der automatisierten Dateien und den Nutzungsrechten nach Absatz 4 vorzunehmen. Die Protokolle nach dem BDSG müssen Aussagen enthalten über den Zeitpunkt des ändernden Zugriffs, die Gründe für den Zugriff, die veranlassenden und ausführenden Personen, die Art der Änderungen und den Zeitpunkt der Kontrolle und die kontrollierende Person. Satz 1 gilt nicht für Personen, denen informationstechnische Geräte von der datenverarbeitenden Stelle zum ausschließlich eigenverantwortlichen Betrieb überlassen worden sind.

8.10.6 Aufbewahrungspflicht

Die nach den Absätzen 1 bis 5 zu erstellenden Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Soweit sie in automatisierten Dateien gespeichert werden, gilt diese Frist auch für die Dokumentation der Datei- und Datenstrukturen.

Kapitel 9

Medienordnung

9.1 Content

9.1.1 Content-Verständnis

Unter Content versteht die VVVD

1. sämtliche redaktionellen Inhalte, die zur politischen Willensbildung der Partei-User und Mitglieder beitragen können,
2. sämtliche sigmatischen Eingabeparameter redaktioneller Funktionen, die zur politischen Willensbildung der Partei-User und Mitglieder beitragen können,
3. sämtliche redaktionellen Inhalte, die das Ansehen der VVVD in der Öffentlichkeit tangieren können.

9.1.2 Content-Manager

1. Für jede Gebietsorganisation wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Content-Manager für den Vorsitz im Content-Ausschuss und einen Vertreter des Content-Managers, der nicht Vorstandsmitglied sein muss, welche für die inhaltliche Wartung und Pflege der Internetpräsenz zuständig sind.
2. Der Content-Manager und sein Stellvertreter können zu jedem beliebigen Zeitpunkt vom Vorstand neu gewählt werden.
3. Aufgabenbereiche des Content-Managers sind:
 - (a) Eröffnung von themenspezifischen Portalen. Als Themen sind Tagesordnungspunkte des jeweiligen Parlamentes und ermittelte Standpunkte aus von der VVVD eingesetzten OC-Systemen zu behandeln. Ein Portal besteht aus einem

E-Voting-Modul und einer Menge von Verweisen auf diese Fragestellung betreffende Dokumente (bestehend aus den begleitenden Dokumenten der im Parlament eingebrachten Anträgen aller Fraktionen) und Knowledge-Communities, welche den Anforderungen der IT-Ordnung genügen.

- (b) Übernahme der Verantwortung für die Einhaltung der Fristen für die Content-Darstellung.
- (c) Benachrichtigung der Fraktionsmitglieder der VVVD über den aktuellen Stand der elektronischen Abstimmungen.
- (d) Übernahme der juristischen Verantwortung für die redaktionellen Inhalte verlinkter Seiten.
- (e) Übernahme der Verantwortung für das Setzen der ordnungsgemäß beschlossenen Parameterwerte für die ihm unterstellten Systeme.

9.1.3 Fristen für die Content-Darstellung

1. Anträge und Tagesordnungspunkte, die durch die Fraktionen im Parlament gestellt werden, sollen sofort, spätestens jedoch 24 Stunden nach Bekanntwerden veröffentlicht werden.
2. Anträge, die vom OC-System ermittelt wurden, sollen sofort, spätestens jedoch nach 2 Stunden veröffentlicht werden.
3. Dokumente, welche durch die Fraktionen gestellte Anträge begleiten, sollen sofort, spätestens jedoch nach 48 Stunden nach Hervorbringung veröffentlicht werden.
4. E-Voting-Vorgänge zu den jeweiligen Anträgen sollen sofort, frühestens jedoch 30 Tage vor anvisiertem Abstimmungstermin im Parlament initialisiert werden.
5. E-Voting-Vorgänge zu den jeweiligen Anträgen müssen mindestens 48 Stunden, mit Einverständnis des jeweiligen Fraktionsvorsitzenden in besonderen Fällen auch kürzer, jedoch mindestens 12 Stunden den Partei-Unsern angeboten werden.
6. Bei vorher angekündigter Abstimmung kann in besonderen Fällen die Frist auf eine Stunde reduziert werden, falls der abzustimmende Antrag nicht vorher zur Verfügung steht.
7. E-Voting-Vorgänge zu den jeweiligen Anträgen sollen bis 30 Minuten vor dem anvisierten Abstimmungstermin im Parlament geöffnet bleiben.
8. Ergebnisse aus den E-Voting-Vorgängen müssen unverzüglich den Fraktionsmitgliedern der VVVD mitgeteilt werden.
9. Das Portal zu den im Parlament verhandelten Anträge soll spätestens 48 Stunden nach Verhandlung im Parlament geschlossen werden.

10. Das Portal zu den im Parlament verhandelten Anträgen soll nach Schließung für die Fortdauer der Existenz der VVVD in einem elektronischen Archiv der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ausgenommen sind hiervon Ergebnisse und Diskussionsverläufe aus den Knowledge-Communities.

9.2 Finanzen

9.2.1 Fristen der Spendenveröffentlichung

1. Eine Spendenveröffentlichung wird nur vorgenommen, wenn dies bereits bei der Spendenerteilung gewünscht wurde.
2. Die vom Spender gewünschte Veröffentlichung der Spenden gemäß der Finanz- und Beitragsordnung soll frühestens nach 4 Tagen nach Eingang beim jeweiligen Gebietsverband geschehen.
3. Die vom Spender gewünschte Veröffentlichung der Spenden gemäß der Finanz- und Beitragsordnung fordert als notwendige Angaben
 - (a) Name, Vorname
 - (b) Wohnort,
 - (c) Spendendatum,
 - (d) Spendenbetrag.
4. Die vom Spender gewünschte Veröffentlichung der Spenden gemäß der Finanz- und Beitragsordnung kann jederzeit vom Spender zurückgerufen werden.

9.3 Beziehungen zu privatwirtschaftlichen Unternehmen

Die VVVD nimmt keine öffentlichen, bewertenden Stellungnahmen zu kommerziellen oder Open-Source Produkten vor. Ausnahmen bilden sachliche Begründungen zu Einsatzentscheidungen für technische Systeme, welche als Notwendigkeit für eine transparente Parteilarbeit anzusehen sind. Von privatwirtschaftlichen Einrichtungen werden ausschließlich Unternehmen und deren Produkte, die entscheidender Bestandteil der technischen Systeme der VVVD sind, auf den entsprechenden Internetseiten der Partei durch den Bundesvorstand bekannt gegeben.

9.4 Verzeichnisstruktur der Internetpräsenz der VVVD

Die Verzeichnisstruktur, die der Internetpräsenz der VVVD zu Grunde liegt, ist mit Bedacht für einen langfristigen Einsatz zu entwerfen und zu erhalten. Ziel ist es, die Funktionsfähigkeit externer Verlinkung nicht zu gefährden.

Kapitel 10

IT-Ordnung

10.1 IT-Fachausschuss

Der Vorsitzende des IT-Fachausschusses ist verantwortlich für die Auswahlempfehlung, Beschaffung, Inbetriebnahme und Instandhaltung der technischen Systeme der VVVD nach den Anforderungen der IT-Ordnung.

Er hat insbesondere

1. den dauerhaften reibungslosen Betrieb der VVVD-Dienste zu gewährleisten,
2. eine lückenlose Dokumentation des Aufbaus der IT-Struktur der VVVD zu erstellen, zu pflegen und zu warten,
3. dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Systeme der VVVD zu jedem Zeitpunkt von kompetenten Personen betreut werden.

10.2 Generelle Prämissen

Die Elemente der parteilichen IT-Strategie unterliegen den folgenden allgemeingültigen Prinzipien:

10.2.1 Anbieter-Unabhängigkeit

In der Auswahl der Hard- und Softwarekomponenten soll sich die Partei nicht in wirtschaftliche Abhängigkeit zu IT-Anbietern begeben. Zwar soll es für die VVVD möglich sein, Geld- und Sachspenden auch von IT-Anbietern anzunehmen (die nach der Finanz- und Beitragsordnung ausgewiesen werden müssen), jedoch darf daraus keine Abhängigkeit für die Zukunft entstehen. Hat ein Anbieter z.B. Sachspenden geleistet, einer seiner Mitbewerber jedoch eine bessere Leistung anzubieten, so darf sich aus der Sachspende keine Verpflichtung ergeben, in Zukunft Kunde beim Anbieter mit der geringeren Leistung zu bleiben.

Die Auswahl der Lieferanten für die IT-Systeme der VVVD darf nicht aufgrund der persönlichen Interessenlagen der Parteimitglieder der VVVD erfolgen.

10.2.2 Ausfallsicherheit

Die ausgewählten IT-Systeme sollen eine ausreichende Ausfallsicherheit bieten, so dass der Betrieb der VVVD-IT möglichst kontinuierlich ohne technische Pannen den Partei-Usern angeboten werden kann.

Dies kann zum einen durch Auswahl geeigneter Komponenten, zum anderen durch redundante Auslegung der Hardwaresysteme erreicht werden, so dass auch der Ausfall einzelner Teilsysteme keine Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der VVVD-Services hat.

10.2.3 Netzwerksicherheit

Da die VVVD oft auch kontrovers diskutierte Fragestellungen durch die Partei-User im Internet zur Entscheidung bringt, ist zu erwarten, dass die Systeme der VVVD stetes Ziel von Cracker-Angriffen sein werden. Es sind bestmögliche Abwehrmaßnahmen zu planen, durchzuführen und zu koordinieren.

Insbesondere soll es unmöglich gemacht werden, elektronische Abstimmungsergebnisse unstatthaft zu manipulieren, Daten über Partei-User zu erlangen, oder die Verfügbarkeit der VVVD-Systeme zu beeinträchtigen.

Ein entsprechendes Audit-Zertifikat ist anzustreben. Sämtliche Quellcodes der Software sind, soweit dies urheberrechtlich möglich ist, zugänglich zu machen.

10.2.4 Performance

Abhängig von der Anzahl der registrierten Partei-User ist eine ausreichende Leistungskapazität der VVVD-Server für die Community- und die Voting-Software zur Verfügung zu stellen, so dass auch zu Stoßzeiten eine ausreichende Systemleistung gewährleistet werden kann.

10.2.5 Ergonomie

Die Systeme der VVVD sollen sich ergonomisch bedienen lassen. Die Bedienung soll sowohl für die Partei-User, als auch für die Administratoren leicht erlernbar sein. Es sollen leicht verständliche Anleitungen zur Benutzung der VVVD-Systeme herausgegeben werden.

10.2.6 Nutzwertanalyse

Diese Ziele sollen mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln erreicht werden. Neben dem bereits vorhandenen Wissen von Mitgliedern des IT-Ausschusses muss dabei eine Nutzwertanalyse berücksichtigt werden.

Dabei ist eine fortgeschrittene Methode, wie das Preis-Leistungsmodell vorzuziehen.

10.2.7 Skalierbarkeit

Die eingesetzten Systeme sollen skalierbar sein. Steigt sowohl die Anzahl der Partei-User, als auch die Intensität der Nutzung der durch die VVVD zur Verfügung gestellten Dienste durch den einzelnen Partei-User, so soll es möglich sein, kurzfristig, einfach, mit geringem Kostenaufwand und möglichst ohne Unterbrechung des laufenden Betriebs das Leistungspotential der technischen Systeme zu erhöhen. Dabei sollen bereits angeschaffte Systeme nicht ersetzt, sondern möglichst ergänzt und ausgebaut werden können.

10.3 Hardware

10.3.1 Leistungsanforderungen

Beim Auswahl der Hardware ist Wert auf folgende Eigenschaften zu legen:

1. hohe Ausfallsicherheit
2. ausreichende Leistungsreserven
3. gute Skalierbarkeit
4. gutes Preis-/Leistungsverhältnis

10.4 Software

10.4.1 Knowledge Community Systeme

10.4.1.1 Einsatz von KCS

Die VVVD ist bestrebt, unabhängige Foren und Wissensanbieter in den politischen Entwicklungs- und Entscheidungsprozess zu involvieren. Eine besondere Interesse gilt den Systemen zur Unterstützung von Knowledge-Communities. Der Unterhalt dieser Systeme, deren User zum Thema „Politik im weitesten Sinne“ zusammengefunden haben, soll idealerweise nicht in politischer oder ideologischer Abhängigkeit von irgendwelchen politisch agierenden Interessensverbänden stehen. Ziel dieser Knowledge-Community-Systeme soll es sein, eine politisch interessierte, virtuelle Gemeinschaft zu erzeugen, die dem einzelnen Mitglied weitestgehend automatisiert die zu den jeweiligen Themen relevanten Informationen in gewünschter Quantität und höchstmöglicher Qualität zur Verfügung stellt und bei der politischen Willensbildung effizient unterstützt. Die VVVD stellt an diese Systeme der Community-Betreiber spezielle Anforderungen, die erfüllt werden sollen, um von der VVVD eine offizielle Empfehlung ausgesprochen zu bekommen.

10.4.1.2 Sollkonzept

Besondere Sorgfalt bedarf die Vergabe und Verwaltung von Zugriffsrechten bezüglich des Veröffentlichens, Editierens, Klassifizierens, Lesens und Kommentierens von Dokumenten als Elemente der Wissensbasis.

Es gilt die Gefahren des Missbrauches, des Information-Overflows, eines zu geringen inhaltlichen Niveaus aber auch die der Zensur, Einseitigkeit, Willkür des System-Administrators und Unflexibilität zu unterbinden.

Die Anzahl schreibberechtigter Systemanwender soll nicht systembedingt begrenzt sein. Die Veröffentlichungen müssen aber auf eine korrekte thematische Zuordnung und auf Missbrauch hin kontrolliert werden. Es müssen Themen, User und Beiträge verwaltet werden. Ab einer bestimmten Anzahl von Usern wird ein einzelner Administrator sicherlich überfordert sein, seinen Pflichten gewissenhaft und sorgfältig nachzukommen.

Es muss die Möglichkeit gegeben sein, administrative Rechte ganz oder teilweise weiterzuvererben.

Ein User hat zum Beispiel die Attribute Name, Region, Parteizugehörigkeit, Themen/Fachgebiet und andere mehr. Mit diesen Daten lässt er sich für das System registrieren, ohne schon irgendwelche Schreib-/ Leserechte zu erhalten. Dafür muss Kontakt zu einem Administrator aufgenommen werden, der für den vom User gewünschten Kontext verantwortlich ist.

Ein Administrator ist nun berechtigt, neue User mit beliebigem Namen aus einer beliebigen Region einer beliebigen Partei und Fachgebiet freizuschalten (beliebige aber konkrete Attributwerte, keine Platzhalter).

Ein Administrator ist ebenfalls berechtigt, neue Sub-Administratoren freizuschalten. Dabei kann der Administrator bestimmte Attributwerte fixieren. Wird z.B. das Attribut Region auf den Wert „Niedersachsen“ gesetzt, kann der Sub-Administrator nur noch solche User frei schalten, die sich mit einem Region-Wert „Niedersachsen“ haben registrieren lassen. Alternativ soll hier auch mit Mengen gearbeitet werden können. „Niedersachsen“ stellt dann eine Menge dar, mit den einzelnen Bezirken als Elementen. Schreibrecht für den User besteht dann nur bei einer Registrierung mit z.B. Region=„Oldenburg“. Wurden hier allerdings die Bezirke auch als Menge der einzelnen Landkreise verwendet, so ist ein Bezirks-Oldenburger nicht mehr schreibberechtigt. Auf diese Weise kann man nach bestimmten Verwaltungsebenen gliedern, ohne dass Vertreter der höherliegenden Ebenen schreibberechtigt sind. Das System verbietet dann einem Bezirks- oder Bundespolitiker, Gemeindepolitik zu betreiben oder sich in ihr einzumischen.

Ein Administrator kann so seinen gesamten Einflussbereich in Regionen aufteilen und für jede Region einen neuen Sub-Administrator bestellen. Der Gesamtaufwand, der für die Verwaltung aller User anfällt, kann so aufgeteilt werden, dass jeder Administrator nur so viele User direkt zu verwalten hat, wie es eine gewissenhafte und sorgfältige Betreuung zulässt. Durch diese Sub-Administrator-Struktur (die prinzipiell beliebig viele Hierarchie-Ebenen haben kann) und die flexible Vererbung der administrativen Rechte können beliebig komplexe Sub-Communities erschaffen werden nach regionalen, thematischen, gruppenspezifischen oder anderen Aspekten.

User-Attribute und mögliche Mengen für eine Wertzuweisung müssen vom Top-Level-Administrator frei definiert werden können.

Der Administrator hat die Arbeit seiner direkten Sub-Administratoren zu überwachen und ist nur für die User verwaltungstechnisch und redaktionell verantwortlich, die direkt von ihm freigeschaltet wurden.

Das Einrichten neuer Themen/Schlagworte geschieht ebenfalls durch die Administratoren. Sie können nur für diejenigen User Themen/ Schlagwörter einrichten, für die sie die administrative Verantwortung haben. Dadurch ist sichergestellt, dass niemand seine redaktionelle Kompetenzen überschreiten kann. Administratoren für Lokalpolitiker können keine Diskussionen auf Bundesebene einleiten und Administratoren eines Verwaltungsbereiches können nicht für andere Verwaltungsbereiche der gleichen Verwaltungsebene tätig werden.

Ein Thema/ Schlagwort besitzt also auch weitere Attribute, durch die geregelt wird, welche Registrierungseinträge ein User haben muss, um unter diesem Schlagwort/ zu diesem Thema etwas zu veröffentlichen.

Die Verwaltung der Leserechte kann analog zur Verwaltung der Schreibrechte funktionieren, wobei das Schreibrecht für einen Bereich das Leserecht des jeweiligen Bereiches hierfür schon mit einschließt. Auf diese Weise können sich User-Gruppen streng von anderen Usern abgrenzen und eigene Sub-Wissensmanagement-Systeme bilden.

Während die Vergabe der Schreibrechte eine gewisse Strenge abverlangt, kann mit der Vergabe der Leserechte im allgemeinen freizügiger umgegangen werden. Um diese Freizügigkeit für die inhaltliche Vielfalt auszunutzen, sollte es möglich sein, dass jeder Leseberechtigte zu veröffentlichten Dokumenten Kommentare abgeben kann. So können Diskussionen eingeleitet werden, Anmerkungen ergänzt werden und nicht-schreibberechtigte User (themenbezogen) zu Wort kommen.

Grundsätzlich sollte vermieden werden, dass ein Autor seine eigenen Dokumente und Kommentare nach einer Veröffentlichungen noch editieren kann. Besonders dann, wenn diese Quellen zur politische Meinungsbildung beigetragen haben, dürfen sie anschließend nicht verfälscht werden. Die Editier-Funktion sollte nur dem für den Autor zuständige Administrator zustehen und nur zum Schutze vor Missbrauch oder inhaltlich falsch zugeordneten Beiträgen benutzt werden. Gleiches gilt für die Kommentare zu einem Dokument.

Für die politische Meinungsbildung wie auch generell für die Wissensaneignung reicht es nicht aus, sich nur auf eine Quelle zu stützen, die aktuell und ganz gezielt das gewünschte Thema behandelt. Hier gilt es hochwertige Verknüpfungen zu anderen Quellen zu ermitteln, die diese eine Quelle ergänzen, inhaltlich verwandt sind, den Autor oder dessen Partei näher beleuchten oder auf parallele Probleme hinweisen.

User müssen gemäß ihres Interessenprofils/ Fachgebietes (ersichtlich aus den Attributwerten) über relevante Neuveröffentlichungen informiert werden können.

Diese Dienstleistungen stehen dem User nur in Bezug auf die Wissensbasis zu, für die Leserechte bestehen. Selbstverständlich sollte er auch selber Restriktionen bestimmen können, so dass Kommentare, bestimmte Autoren oder Regionen nicht berücksichtigt werden sollen.

Des Weiteren ist es sinnvoll, die Möglichkeit anzubieten, dass sich (unabhängige) Sub-Communities bilden können. User mit gleichem Interessenprofil werden auf das gleiche

Forum verwiesen unabhängig davon, welchem Administrator sie unterstehen und wie die weiteren Attributwerte sind. Auf diese Weise können Fachexperten sich finden und miteinander in Kontakt treten. Ein kleinbetrieblicher Landwirt in der Kommunalpolitik kann auf einen Bundespolitiker für landwirtschaftliche Fragen treffen. Durch diese autonomen Foren wird die durch die Administration vorgegebene Struktur umgangen. Hier sollte es sich allerdings auf Chat-Funktionen beschränken und Gespräche keine Berücksichtigung in der Wissensbasis finden, weil es hier auch niemanden gibt, der den Inhalt kontrolliert.

10.4.2 Opinion Consolidation/ Configuration System

10.4.2.1 Einsatz eines OCS

Wissensmanagementsysteme und elektronische Abstimmungssysteme sind Grundvoraussetzungen für eine reaktive Politik. Es wird Wissen zu aktuellen Themen bereitgestellt und die Möglichkeit gegeben, Anträge durch Abstimmungen zu bewerten, zu akzeptieren oder abzulehnen. Es wird nur auf die politische Arbeit anderer reagiert.

Für eine progressive, aktive Politik durch eine virtuelle, demokratische Gemeinschaft ist eine weitere Komponente für die politische Entscheidungsunterstützung unabdingbar. Es ist der Einsatz eines Systems für die gemeinschaftliche Entwicklung von Anträgen aus einer Vielzahl unterschiedlichster Meinungen heraus.

10.4.2.2 Sollkonzept

Die Konzeption eines Algorithmus für einen solchen Prozess der Meinungskonsolidierung wird mit einer mehrdimensionalen Fragestellung konfrontiert.

Vorausgehender Arbeitsschritt ist die Anwendung einer Methode, welche in Zusammenarbeit mit den Anwendern Themen aus der Menge aller möglichen Themen herausfiltert, an denen Interesse besteht und für die im Folgenden eine Opinion Consolidation (Meinungsverdichtung) oder Opinion Configuration (Meinungsentwicklung) durchgeführt werden soll.

Einflussfaktoren für eine entsprechende OC-Funktion sind:

- Intervallgrenzen und Grad der Auflösung für quantitative Aussagen
- Die Strenge der Differenzierung von qualitativen/ inhaltlichen Aussagen
- Die Integration von Nebenbedingungen sowohl qualitativer als auch quantitativer Art
- Das gewählte Verfahren zum Clustern von einzelnen Aussagen zu generalisierten Aussagen
- Die Menge der Meinungen der Anwender
- Die Auswahl von ordinal-, nominal- oder kardinalskalierten Bewertungsverfahren

Ziel dieser OC-Funktion ist es, den Standpunkt zu ermitteln oder auszuformulieren, welcher die maximale Akzeptanz bei den Anwendern findet.

Es gibt hierfür zwei mögliche Ansätze: den konfigurierenden und den konsolidierenden. Beim konsolidierendem Ansatz haben Anwender ihre Meinung in ausformulierten Stellungnahmen abzugeben. Unter redaktioneller Aufsicht oder in eigenverantwortlicher Gemeinschaftsarbeit werden Meinungen mit inhaltlich gleichartigen Aussagen sukzessiv zusammengefasst und Standpunkte ohne Übereinkunft mit der Mehrheit vernachlässigt bis eine eindeutige gesamtheitliche Position mit dem geringstem Widerspruch und der größten Akzeptanz ermittelt wurde. Diese Position kann und darf nicht mit einem einzigen sequentiellen und mehrstufigen Verdichtungsdurchgang bestimmt werden. Es müssen mehrere Durchgänge mit jeweils leicht differierenden Kombinationen möglichst automatisiert und damit anwenderfreundlich durchgeführt werden, um auf diese Weise die Gefahren durch das Condorcet-Paradoxon zu umgehen. Bei der Gesamtheit aller Durchgänge muss sich der finale Standpunkt mit den einzelnen Ergebnissen und mit nur leichter Variation als konform herausstellen. Beim konfigurierenden Ansatz erhalten die Anwender ein Regelwerk zur Auswahl. Dieses Regelwerk ist mit größter Sorgfalt zu erstellen, wofür dann auch beim Entwickler entsprechende Sachkenntnisse über den Einflussbereich dieser Entscheidung vorhanden sein müssen. Es ermöglicht dem Anwender aber um so besser die Berücksichtigung von Nebeneffekten beliebigen Grades. Die Anwender haben nun die Möglichkeit, in gemeinschaftlicher Arbeit eine Lösung durch Abarbeitung dieser Regeln zu entwickeln. Auch hier ist durch eine geeignete mehrschichtige Regelkombination das Condorcet-Paradoxon zu umgehen. Eine Mischform aus einer vorangehenden, von jedem Anwender individuell anzufertigenden, konfigurierenden Meinungsbildung und einer nachfolgenden, alle Anwender berücksichtigenden, konsolidierenden Meinungsbildung vereint die Vorteile der einzelnen Ansätze. Die Standpunkte der Anwender können präzise und formal dargestellt und dann einer automatisierten Verdichtung unterzogen werden.

10.4.2.3 Condorcet-Paradoxon

Als Condorcet-Paradoxon wird ein Fall bezeichnet, in dem mehr als eine einfache Ja/Nein-Entscheidung getroffen ist, die Entscheidung aber in mehrere Ja/Nein-Entscheidungen aufgebrochen wird und der Abstimmungsgewinner davon abhängig ist, in welcher Reihenfolge die Einzelabstimmungen gestellt werden. Angenommen, es gäbe drei Wählergruppen I, II und III. Jede dieser Wählergruppen stellt ein Drittel der Bevölkerung. Zur Wahl stehen die Positionen A, B und C. Die einzelnen Wählergruppen präferieren die Positionen in folgenden Reihenfolgen:

Gruppe I	A	B	C
Gruppe II	B	C	A
Gruppe III	C	A	B

Würden alle drei Positionen in einer Wahl gegeneinander abgestimmt, so erhielt jede Position ein Drittel der Stimmen.

Wird aber nur A gegen B, B gegen C, oder C gegen A abgestimmt, so erhalte A, B oder C je 2/3 der Stimmen.

Werden also in einem Abstimmungsverfahren die drei Positionen einzeln gegeneinander abgestimmt, so entsteht eine Pattsituation Diese Problematik gilt es mit Hilfe des OCS-Systems aufzulösen. D.h. es sind Positionen derart zu bündeln und gegeneinander abzustimmen, dass der Wählerwille nicht durch das Condorcet-Paradoxon verfälscht werden kann.

10.4.3 E-Voting-Systeme

10.4.3.1 Entwicklung eines Online-Abstimmungssystems

Um die Parlamentsfraktionen der VVVD zu unterstützen, muss ein System zur Generierung internet-basierter Abstimmungssysteme gewählt werden, mit Hilfe derer Meinungsumfragen durchgeführt werden können. Mit Hilfe eines solchen Systems muss es möglich sein, mit geringem Arbeitsaufwand flexibel Abstimmungssysteme erstellen zu können, so dass den Parlamentsfraktionen der VVVD die Implementierung und Wartung deutlich erleichtert wird.

Besondere Anforderungen gilt es an die Sicherheitsmechanismen dieses Softwaresystems zu stellen, da eine erhöhte Frequenz von Manipulationsversuchen zu erwarten ist. Das Wahlgeheimnis muss gesichert werden.

10.4.3.2 Soll-Konzept

Das auszuwählende System soll folgende Merkmale aufweisen:

10.4.3.2.1 Eigenschaften und Komponenten des Designsystems

- Es muss möglich sein, neue Abstimmungen während des laufenden Betriebes hinzuzufügen.
- Zu jeder Abstimmung muss es möglich sein, einen Termin anzugeben, zu dem die Abstimmung automatisch geschlossen wird.
- Es muss möglich sein, mehrere Abstimmungen zu einer Gruppe zusammenzufassen, wobei ein Benutzer nur alle Abstimmungen einer Gruppe gleichzeitig ausfüllen muss.
- Abgelaufene Abstimmungen müssen automatisch geschlossen und das Ergebnis auf Wunsch veröffentlicht werden.
- Es muss ein Rechtesystem geben, das verwaltet, welche Administratoren, welche Rechte haben. (Z.B. das Anlegen neuer Abstimmungsthemen, das Ausschreiben einer neuen Abstimmung, das Löschen von Abstimmungen).

10.4.3.2.2 Eigenschaften und Komponenten der Endsysteme

- Zu jeder Abstimmung muss das Datenformat der abzugebenden Stimmen festgelegt werden.
- Es muss möglich sein, zwei oder auch mehrere Abstimmungsalternativen anbieten zu können.
- Werden mehrere Abstimmungsalternativen angeboten, so kann eine gewichtete Abstimmung angeboten werden, so dass die Stimme nicht vollständig einer Alternative gegeben werden muss, sondern prozentual auf die angebotenen Möglichkeiten verteilt werden kann. Dadurch können Effekte des Condorcet-Paradoxons vermindert werden.

10.4.3.2.3 Sicherheitsaspekte

- Jede natürliche Person darf pro Abstimmung jeweils nur eine Stimme haben.
- Es muss sicherzustellen sein, dass sich eine natürliche Person nicht unter der Vortäuschung unterschiedlicher Identitäten ein mehrfaches Stimmrecht sichern kann.
- Des Weiteren muss sich der Benutzer bei jeder Stimmabgabe identifizieren.
- Die Informationen über die Identität der registrierten stimmberechtigten Personen müssen vor unberechtigtem Zugriff zu schützen sein.
- Die Informationen über die Identität der abstimmenden Person und über die abgegebene Stimme müssen getrennt vorgehalten werden. Eine Verbindung zwischen beiden Datensätzen darf nicht rekonstruiert werden können.

10.4.3.2.4 Schnittstelle zum OCS Es soll die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit dem OCS gewährleistet werden, damit OCS-Abstimmung automatisiert generiert werden können.

10.4.4 Verschlüsselungssysteme

Die Kommunikation zwischen Partei-Usern und der VVVD muss in den Bereichen verschlüsselt geschehen, in denen ein Mitlesen der übermittelten Daten für Dritte unmöglich sein soll. Insbesondere ist dies bei den Voting-Diensten der VVVD der Fall. Dabei sollen folgende Kriterien für die Auswahl des Verschlüsselungsverfahrens gelten:

1. Das Verfahren soll sicher sein. D.h. der Schlüssel soll nur durch eine vollständige Enumeration rekonstruiert werden können. Dies soll auch in der Zukunft auch mit Rechner der höchsten Leistungsklasse nicht zu erreichen sein.
2. Das Verfahren soll in der Fachwelt hinreichend bekannt, diskutiert und getestet sein.
3. Es soll für ausreichend viele Plattformen Open-Source-Software zur Verfügung stehen, die dieses Verfahren unterstützt.

Kapitel 11

Ausbildungsordnung

11.1 Ausbildungsprogramm der Listenkandidaten

1. Das Ausbildungsprogramm hat die Aufgabe, potentiellen Kandidaten die notwendigen Kenntnisse und das notwendige Problemverständnis für die Arbeit im Rahmen des VVV-Konzeptes zu vermitteln.
2. Folgende Themenbereiche sind fallbezogen und allgemein zu behandeln: das politische System der Bundesrepublik Deutschland und der EU, VVV-Konzept, rechtliche Aspekte, Internettechnologien, Einweisung in die verwendeten Systeme, Sicherheitstechniken/ Datenschutz.
3. Das Ausbildungsprogramm ist mehrstufig aufzubauen. Mögliche Bestandteile sind der angemessene Einsatz von Methoden des eLearnings, von elektronischen Konferenzen, von persönlichen Gesprächen und von schriftlichen Tests.
4. Die erste Stufe des Ausbildungsprogrammes ist jedem Bürger zugänglich zu gestalten. Die Teilnahme an den weiteren Stufen ist abhängig von der erfolgreichen Teilnahme der vorhergehenden Stufen und dem Besitz des passiven Wahlrechtes.
5. Die VVVD erhebt für die Teilnahme keine Gebühren. Die Teilnehmer haben keinen Anspruch auf Erstattung anfallender eigener Kosten.

Index

- Änderungsanträge, 44
- Öffentlichkeit, 46
- Anbieter-Unabhängigkeit, 79
- Antragstellung, 43
- Arbeitsgebiet, 20
- Audit-Zertifikat, 80
- Auflösung, 40
- Ausfallsicherheit, 80
- Ausschuss für Verfassungsfragen, 37
- Bürgerorientierung, 12
- Beendigung der Mitgliedschaft, 29
- Beitragsordnung, 67
- Berufungsverfahren, 60
- Beschlüsse, 41
- Beschluss-Beurkundung, 35
- Beschlussfähigkeit, 38, 41
- Buchführung, 67
- Bundesdatenschutzgesetz, 12
- Bundesparteitag, 32
- Bundesvorstand, 35
- Content, 75
- Content-Fachausschuss, 37
- Content-Manager, 75
- Datenschutz, 38
- Datenschutzfachausschuss, 38
- Demokratie, 6
- Designsystem, 86
- direktdemokratische Elemente, 11
- Direkte Demokratie und Grundgesetz, 11
- E-Voting-Systeme, 86
- Ergonomie, 80
- Fördermitglieder, 31
- Feststellungsverfahren, 60
- Finanzausgleich, 67
- Finanzen, 77
- Finanzmittel, 65
- Finanzplanung, 64
- Flexibilität, 12
- Fraktionen, 18
- Fraktionsdisziplin, 18
- Fraktionsvorsitzender, 18
- Freie Mitarbeit, 31
- freiheitliche Grundordnung, 6
- Fristen (BGB), 62
- Fristenberechnung, 51
- Gäste, 48
- Generalsekretär, 36
- Geschäftsordnungsanträge, 45
- Gliederung der Partei, 25
- Grundkonsens, 5, 21
- Grundsatzprogramm, 11
- Grundwerte, 5
- Haftung, 39
- Hardware, 81
- Hauptversammlung, 32
- Haushaltskommission, 65
- Informationszugang, 11
- Interessenverbände, 12
- IT-Fachausschuss, 38
- IT-Ordnung, 24, 79
- IT=Fachausschuss, 79
- Knowledge Community Systeme, 81
- Kosten, 63
- Kurzbezeichnung, 20

- Landesverbände, 26
- Mandatsträger, 15
- Medienordnung, 75
- Menschenrechte, 12
- Mitgliedschaft, 27
- Name, 20
- Netzwerksicherheit, 80
- Nutzwertanalyse, 80
- Opinion Consolidation/ Configuration System, 84
- Ordnungsmaßnahmen, 26, 29
- Ostrogorski-Paradoxon, 9
- Parlamentsfachausschüsse, 15
- Partei-User, 14, 32
- Parteifachausschüsse, 36
- Parteiordnungsverfahren, 54
- Parteiorgane, 32
- Parteitage, 42
- Parteivorstand, 35
- Performance, 80
- Pflichten der Mitglieder, 28
- Politik in Echtzeit, 6
- Politikverdrossenheit, 12
- politische Entscheidungen, 12
- Präambel, 5
- Prüfungswesen, 68
- Protokoll, 43
- Quittungen, 67
- Rechnungswesen, 67
- Rechte der Mitglieder, 28
- Rechte der Vorstände, 49
- Rechtsstaatlichkeit, 6
- Rede, 45
- Rederecht, 45
- Redezeit, 45
- Regierungsbeteiligung, 17
- Regierungsmitglieder, 17
- repräsentative Demokratie, 12
- Satzungsänderungen, 22
- Schatzmeister, 68
- Schiedsgerichtsordnung, 52
- Schiedskommission, 52
- Schriftstücke, Zustellung, 61
- Sicherheitsaspekte, 87
- Sitz, 20
- Sitzungsunterbrechung, 46
- Skalierbarkeit, 81
- Sofortmaßnahmen, 58
- Software, 81
- Spendenveröffentlichung, 77
- Sponsoring, 66
- Statut, 21
- Statutenstreitigkeiten, 59
- Stimmrecht, 48
- Tagesordnung, 43
- Transparenz, 12
- Untersuchungsverfahren, 60
- Verfahrensordnung, 46
- Verschlüsselungssysteme, 87
- Vertraulichkeit, 46
- Wahlausschüsse, 49
- Wahlen, 46
- Wahlordnung, 46
- Wahlperiode, 50
- Wahlverfahren, 50
- Wiederaufnahme, 30
- Wissensgesellschaft, 7
- Wortentzug, 46
- Zentrale Mitgliederdatei, 30
- Zusatzbezeichnung, 20
- Zweck, 20